

Deutsche Schulzeitung

in Polen

Herausgegeben vom Landesverband deutscher Lehrer und Lehrerinnen in Polen.

Verantwortlicher Schriftleiter: **Fritz Dopp**, Bromberg, für die Anzeigen: **Helene Raichl**, Bromberg.

Verlag: W. John's Buchhandl., Inh. „Regut“, Spółka s. o. o., Bodogojca, Plac Wolności 1. Nachdruck m. Quellenangabe gestattet.

Inhalt: Das alte Lied. — Besinnung und Optimismus. — Von unserer Sprache. — Einführung in die Technik der Wortgestaltung. — Das Werk vom 1. Juni 1925 über die Dienstverhältnisse der Lehrer. — Sprachede: Nochmals „Die Hilschrift“. — Aus dem Verbandsleben. — Bildertisch.

Doch die Alltäglichkeit plump
Weißt ist nun, was kriecht ins Auge, Mund und Ohr —
nab zuvor . . . Stanislaw Wyspiański („Wesele“)

Das alte Lied

Die konige Tagung des Bezirksverbandes der polnischen Lehrerschaft am 17. Mai 1932 hat ein hoher polnischer Schulbeamter mit einer Ansprache eingeleitet, in der er u. a. folgendes sagte: „Die und da spricht noch der polnische Lehrer mit dem polnischen Staatsbürger deutscher Volksgemeinschaft deutsch. — Sogar im entlegenen Dörfchen, mitten in der deutschen Flut, muß er wissen, daß er die Majestät der Republik trägt, muß er daran denken, daß die Ehre des polnischen Staatsbürgers keine **Sonderrechte**, keine **Höflichkeit**en oder **Erleichterungen** gestattet. — Die polnischen Staatsbürger deutscher Volksgemeinschaft müssen diese polnischen Lehrer ehren und die polnische Bildung und Kultur hochschätzen. — Jait täglich laufen beim Kuratorium Beschwerden über die Lehrerschaft infolge Schloßens ins Ohr ein. Das ist eine sehr traurige Erscheinung, ein geringliches Zeugnis für die des Namens neuzeitlicher barmhärtiges Ergebnis für unwürdige Lehrerschaft. Diese Erscheinung kann nur durch den Einfluß der in der preussischen Schule genossenen preussischen Bildung erklärt werden.“

Am 29. u. 1932 richtete derselbe Herr an die in Bromberg verammelten polnischen Kreisinspektoren folgende Aufforderung: „Andererseits wollen die Herren die deutsche Bevölkerung dauernd aufmerksam beobachten und sich über ihre Bewegungen und über alles, was sie unternimmt, orientieren.“

Auf diese abwesenden Anweisungen zum Staatsbürgersein haben poln. Mephistos Spruch: „Nass ich Gebild und Wort verändern Sinn und Art.“

Ein polnischer Schulaufsichtsbeamter will festgestellt haben, daß die deutschen Volksschüler in seinem Bezirk den polnischen an Volkstumskraft nachsehen. Voller hat er solchen Artbestand nicht näher begründet. Wenn er mit seinen Feststellungen recht haben sollte: **Wohler kommen** Das müßte doch einmal von der verantwortlichen Behörde mit allen Mitteln der wissenschaftlichen Pedagogik untersucht werden. Die deutschen Lehrer, Eltern und Kinder haben solche Untersuchungen nicht zu fürchten. Sie wissen, daß das entliehene Störungsfeld nicht in ihrem Kreise liegt.

Es gibt polnische Kreisinspektoren, die die ihnen unterstellten deutschsprachigen Schulen dahin beeinflussen, die Kinderzeitung „Jugendland“ abzuschließen. „Unser Jugendland“ hat sich die Herzen der Kinder erobert. Sie wissen mit Spannung auf jede Nummer. Warum will man ihnen diese Freude nehmen? (N

Deutschland wird keiner polnischen Schule der Bezug muttersprachlicher Kinderzeitung verweigert.)
Wer ist die politische Ersieher-Bestimmung dieser Herren Schulinspektoren?

In den letzten Tagen ging durch die Zeitungen die Nachricht von einem „Wspianist“-Eternabend*) einer deutschen Oberklasse des polnischen Staatsgymnasiums in Thorn. Der verantwortliche Leiter dieser Wspianist-Stunde war der polnische Sprachlehrer der betreffenden Klasse. Die Absicht, deutschen Menschen von dem Leben und dem Wert eines großen polnischen Künstlers zu erzählen, ist nur begrüßenswert. Aber die meisten Besucher des Thorer Eternabends haben von der Wspianist-Stunde wenig oder nichts gehört, denn die Schüler mußten die Vorträge und Rezitationen in polnischer Sprache bringen. Diese Rezitationen war also keine „Feler“, sondern eine öffentliche Vorkühnung fremdsprachlicher Schülerleistungen. Eine Feler will doch Vera und Gemüt der Teilnehmer treffen, ihre Sprache muß darum die Mutter Sprache der Hörer sein. Wspianist, wenn er noch lebte, würde den Kopf schütteln über solche verkehrte Art, polnische Kulturpropaganda zu treiben. Es gibt doch gute deutsche Übersetzungen seiner Dichtungen von Stanislaw Udronowitsch und Josef Drobner („Die Warschauerin“, „Novembernacht“, Teile aus der „Dochzeit“). Man hätte also den einfließenden Vortrag in deutscher Sprache bringen sollen; die Rezitationen deutsch und polnisch zum den Hören aus der unvollständigen Klang Wspianist-Ferie zu vergewöhnlichen. Eine Wspianist-Stunde dieter Art wäre den Schülern lieber gewesen.

Wspianist hat ein Bühnenstück in deutscher Sprache geschrieben. Einige Aufzüge waren fertig, die Handchrift ist leider verloren gegangen. Der Titel hieß: „Mickiewicz in Weimar“. Das Drama sollte mit einem Bild enden, wie es der historische Wahrheit entspricht: Goethe bricht auf die Strassen des jungen Polen einen Kuß. Symbol: Zwei verschiedene Nationalkulturen, die deutsche und die polnische, suchen und finden Wege umeinander und herüber. Die Deutschen in Polen könnten Mittler sein über Schindler und ihnen verbaut durch eine nationale polnische Minderheitenpolitik, der jeder Höhenflug ins Gewicht fehlt. „Doch die Alltäglickeit plump kriecht ins Auge, Mund und Ohr — Weit ist nun, was nab zuvor . . .“ (Wspianist.)

*) Anlaß des 2. Todestages Stanislaw Wyspiański (geb am 28. 11. 1867) fanden in ganz Polen Gedenkfeiern statt.

Pessimismus und Optimismus.

Von Universitätsprofessor Dr. Estar Kraus.

Seitdem es eine Philosophie gibt, hat sie vor allem die Frage nach dem Sinn und Zweck des Weltganzen zu lösen gesucht.

Dieser Frage kann kein denkbarer Mensch entgehen. Je nachdem, wie er sie beantwortet, muß ja auch die Frage nach dem Sinn und Zweck des eigenen Lebens, als Teil des Weltganzen, verschieden beantwortet werden.

Wir wollen miteinander betrachten, welche Antworten auf jene metaphysische Grundfrage nach dem Sinne des Weltganzen möglich sind und welchen Einfluß diese Antworten auf die Frage nach dem Sinn unseres Lebens gewinnen können.

Im wesentlichen sind drei Antworten möglich und demgemäß können wir drei Weltanschauungstypen unterscheiden:

Der eine Typus sagt: Das ganze Weltgeschehen ist sinnvoll und mein Leben ein Teil eines notwendigen, aber sinnlosen Weltprozesses; dies ist die Überzeugung des philosophischen Theismus und des verwandten Pantheismus Kramers, des Pantheismus Hegners.

Der zweite Typus antwortet: Der Weltzweck ist sinnlos und mein Leben ist ein Teil eines notwendigen, aber sinnlosen, zwecklosen Geschehens (Materialismus, Atheismus, Godescheider Nihilismus...).

Der dritte Typus meint, die Frage ließe sich nicht entscheiden, er weiß nicht, ob er sich für die erste oder die zweite Antwort entscheiden dürfe. Dies ist zum Beispiel die Meinung Albert Schweigers*).

Wir wenden uns der ersten Antwort zu. — Sie behauptet den sinnvollen Charakter der durchwegs determinierten, das ist notwendig bestimmten Weltgeschehens; die Welt ist für diese Denker ein Kosmos, der eine Aufgabe mit Notwendigkeit erfüllt und von niedrigen Anfängen zu immer höherer Vollkommenheit hinführt, und wo eine Ordnung, dort ein Ordner und Schöpfer. Wer so denkt, ist ein metaphysischer Theist, der behauptet, daß ein Kosmos existiert, ein göttliches Urbild die Welt und uns in ihr herorgebracht und das Ganze zur möglichsten Vollkommenheit bestimmt hat. Schon Platon sprach in diesem Sinne von einer Homoiotie, einer Verähnlichung der Welt mit Gott.

Diesem Verähnlichungsprozeß sind wir selbst eingeweiht und unser irdisches Leben ist nur eine Stäbe in der Entfaltung unserer unsterblichen Seele. Nach unserem Tode findet unser geistiges Leben einen Ersatz für die Leistungen unseres Gehirns in irgendeiner anderen, und vielleicht ganz unbekanntem Lebensform. War ein Mutterstich hier bereit, unser Leben aufzunehmen, so mag in anderen Welteln schon Bortrage getroffen sein, um unserem seelischen Leben eine Fortsetzung zu ermöglichen.

„Diese Überzeugung von unserer Fortdauer“, sagte Goethe zu Gœrternann, „entpringt aus dem Begriffe der Tüchtigkeit; denn, wenn ich bis an mein Ende tüchtig war, so ist die Natur verpflichtet, mir eine andere Form des Daseins anzufeuern, wenn die letzte meinen Geist nicht ferner auszulassen vermag.“

Wo wir diese anderen Lebensformen finden werden, ist gleichgültig. Unser Leben ist weder an die Erde, noch an ein Geschick, noch überhaupt an diese dreidimensionale, räumliche Welt notwendig gebunden. Die Mathematik rechnet mit mehrdimensionalen Gebilden, mit Überräumen, mit ausgedehnten Gebilden von mehr als drei Dimensionen, mit Mannigfaltigkeiten höherer Ordnung. Wir können uns sehr wohl denken, daß es solche Mannigfaltigkeiten gibt, von denen wir keine Anschauung besitzen. Sie können unsere neue Heimat werden, wenn auch die Seele ein neues Organ benötigt. Dem Fortschritt und Entwicklungsdenken wird dadurch ein ungeheurer Ausblick eröffnet. Man darf eben nie vergessen, daß alle Kultur einzig und allein in der Seele existiert und lebt. Alle Kultur ist seelische Kultur.

Man pflegt oft, dies nicht immer zu vergegenwärtigen. Aber im Grunde ist der Sachverhalt sehr einfach: die wissenschaftliche Kultur zum Beispiel besteht nicht in den Werkzeugen, nicht in den physikalischen, astronomischen und sonstigen Instrumenten, die ja nur Werkzeuge des Erkennens sein sollen, sondern in diesem Erkennen selbst, in dem lebendigen Wissen, also in den lebenden Seelen.

*) Vgl. D. Kraus, Albert Schweiger, sein Werk und seine Weltanschauung, 2. Aufl. Berlin, Rowena (Rehner) 1929.

Nach die Kunst lebt weder im Marmor, noch auf der Leinwand, noch in den Gedächtnisnotizen oder Notenbüchern. Sie lebt in dem lebendigen Geiste des Künstlers und in dem nachempfindenden des Betrachters. Das Künstlerische das künstlerische Bauwerk oder Bildwerk aus Stein oder Holz ist nur ein Mittel, um das künstlerische Erleben bei ihm und anderen zu ermöglichen. Man denke sich, die Neunte Sinfonie würde von einer vollkommenen Phonographenplatte abgerollt, auf tausenden Radiostationen übertragen, aber nicht lebend. Was würde mehr auf Erden werden, was würde geliebt werden? Räumliche Erschütterungen und Schwingungen an Ort und Stelle und elektrische Ätherwellen würden um die Erde rasen und an anderen Orten Schwingungen erzeugen — aber ein Kunstwerk würde nicht in Erscheinung treten.

Von der sogenannten technischen Kultur, deren Zeitalter, wie man sich rühmt, das unferste ist, gilt das Selbste in erhöhtem Maße, denn ob ein Flugstift oder ein Unterseekabel oder eine Bombe ein Kulturwerkzeug ist, das hängt ja gar nicht von ihnen selbst ab, sondern von uns, die wir es zum Segen oder zum Fluche der Menschheit gebrauchen.

Die Kultur aber, die wir in unserer Seele aufgestapelt haben, bleibt auch nach dem Absterben des Leibes in der Form von Fähigkeiten und Fertigkeiten ihr unverletzbares Bestium, wir nehmen sie mit hinüber in unsere neue Heimat und bringen sie dort zu neuer und höherer Entfaltung. Derjenige, der so denkt, ist philosophischer Optimist, das menschliche Leben ist für ihn ein unvollendetes, notwendiges Geschehen eingeleitet, einem Hebban und das ist sehr bedeutsam, denn jeder seiner Gedanken, jeder seiner Bewusstseins- und Willensakte, jede Beeinflussung seiner Mitgeschöpfe wirkt nicht nur auf das irdische Leben, sondern über dieses in ein unendliches Jenseits hinüber.

Wieso, was einer anderes tut für sich und andere, was kann er daher überlegen? Denn daß es letztendlich nachwirkt in alle Ewigkeit, aber von allem Ubel, das er erlebt und erleidet, ja selbst von dem Ubel, das er tut, muß er glauben, daß es einen gerechten Ausgleich finden werde. — Diese optimistische Weltanschauung erweitert den Machtbereich des Individuums ins unendliche und stärkt die Motive seines sittlich praktischen Verhaltens. Die Weltanschauung ist optimistisch aus dem Grunde, den Goethe namhaft gemacht hat, aus dem Gebante der Pflichterfüllung. Nicht nur der Mensch hat Pflichten, die er fühlt und erkennt, auch die Natur — ich meine die natura naturans, — das heißt die Natur des schöpferischen Weltgeistes — hat Pflichten gegen alle seine Geschöpfe und nur diese Pflichten können ihn dazu berechtigen, sie zu schaffen. Und darum haben diese Geschöpfe Ansprüche gegen die Gottheit, die erfüllt werden müssen, wenn anders es einen vollkommenen Urheber des Weltprozesses gibt.

Der zweite Typus erklärt das Ganze der Welt als notwendig, aber durch und durch sinnlos. Während der Optimist an eine einseitige Notwendigkeit glaubt, ist dieser atheistische Typus von der Unnützigkeit des Weltgeschehens überzeugt. Die Notwendigkeit, die alles regiert, ist nicht einseitig, sondern blind. Kein metaphysischer Wille bestimmt die Welt zum Guten, seine Richtung ist einseitig, der Fortschritt ist gegeben, seine Pflicht des Weltgeistes gegen seine Geschöpfe, im Gegenteil: garantiert die Einseitigkeit, garantiert die Verneinung des Übels in der Welt. Nicht die Verbesserung, sondern die Verschlechterung, nicht der Fortschritt, sondern der Rückschritt ist verbürgt. Warum, sage ich, sei die Verschlechterung garantiert? Nun, sehr einfach: denn blind die Notwendigkeit allein herrscht, so ist auch alles organischen und lebenden Geistes, so ist auch alles Bewusstseins und alle Vernunft und Güte der Menschen völlig ohne Mitwirkung einer schöpferischen Vernunft und Wille entstanden.

Weselt nun, diese Lehre sei richtig und es sei kein einmal durch blinden Zufall der gestirnte Himmel über uns und das moralische Gesetz in uns entstanden. Je unwahrscheinlicher das ist, was auf diese Weise ohne Mitwirkung einer vernünftigen Vernunft entstanden sei, desto wahrscheinlicher ist, daß das was durch Zufall ist, heißt ohne Zweck hingelobte, ordnende Kräfte entstanden ist, früher oder später zugrunde geht. Das ist so sicher, als Inordnung wahrscheinlicher ist als Ordnung.

Manche Bestimmen und Atheisten, wie zum Beispiel Schopenhauer, halten ein Weiterleben nach dem Tode für möglich. Gehtet demnach weiter, es sei so, wäre es etwas Wünschenswertes? Offenbar nicht! Denn sind wir schon einmal gestorben? Und wenn nicht, so besteht die Möglichkeit, auf dieser Erde in ein Jammertal hineingeraten, so besteht die Möglichkeit, das Zufallschaos der blühenden Fortschrittlichkeit nach einer Welt hineingeboren zu werden.

Die Weltanschauung des Atheismus muß logischerweise eine pessimistische sein. Was ergibt sich für ihr für die Lebensanschauung, ich meine für das diesseitige Leben und seine Pflichten? Wie wirkt das Sittengebot für den Atheisten aus? Gines ist sicher. Nach wie vor lagte uns unser Gewissen, nach wenn wir Atheisten wären, daß wir verpflichtet sind, in jedem Falle das Beste unter den erreichbaren anzustreben. Was aber ist für den Bestimmen an Gütern erreichbar? Wie weit reicht seine Macht? Schopenhauer ist so weit gegangen, das Vorhandensein positiver Güter überhaupt zu leugnen. Selbst die Luft war ihm eigentlich nur die Religion des Schmerzes. Wir wissen, daß dies unrichtig ist.

Auch für den Atheisten und Bestimmen bleibt neben der Fasel der Ibel eine Fasel der Güter bestehen und so bleibt ihm auch die praktische Pflicht, nicht nur das Leid und Wehe und die intellektuelle und ethische Verderbtheit zu bekämpfen, sondern auch für die mögliche Verbesserung der weltlichen Güter zu trachten. Aber er gleich dem Schiffer auf einem stürzenden Boot, nur eine winzige Spanne Zeit trennt ihn von dem absoluten Nichts. Er wird sich heroisch bemühen, der Schönheit zu huldiven, dem Schmerz zu lindern, die unermeldlichen Übel zu mindern, er wird die lästigen Pflichten des Arbeiters und der Varnenlebensbesitzer freudegen und mit den Worten Zaltsos dahinfahren: „Antium, du siegst, ich muß untergehen!“ Und mit ihm sinken alle geistigen Güter, alle Kunstwerte und Kulturwerte, die er sich selbst erworben, für immer ins Grab, denn — der Welt ist Schweigen...

So ergibt sich denn für den denkenden Atheisten — von der gebankelnden Menge rede ich nicht —: Kein dauerndes Gut ist für ihn erreichbar und seine höchste philosophische Bestimmung ist die Konstatierung, die es gibt, die Lust und Verleugnung des Wertes, die die menschliche Sinnlosigkeit des in dieses sinnlose Getriebe hineingeratene Menschenlebens.

Schopenhauer lehre darüber die Verneinung des Willens zum Leben, worunter er jedoch nicht Selbstmord, sondern Negation, Abste, Heiligkeit verstand.

Und daran hat er recht: Weisheit ist derjenige stiller, der die Leiden des Lebens trägt, um barmherzig die Leiden anderer zu mildern, als derjenige, der über die Sinnlosigkeit verzweifelt, sich seiner Leiden und seines Lebens entledigt, ohne Rücksicht auf andere. Denn wir wissen ja: Das oberste Sittengebot ist das gleiche für Theisten und Atheisten.

Aber wie wohl es das gleiche ist, so ergeben sich doch nicht die gleichen praktischen Folgen aus dem obersten ethischen Imperativ, das da gebietet, unter allen Umständen das Beste von dem anzutreten, was in unserer Macht gelegen ist.

Denn, gibt es kein vollkommenes, schöpferisches Universalium, das im Sinn Gottes Würdhaft ist dafür, daß werde, so ist unsere Macht auf das Erreichten ein Beschränkt, aber auch dem diesseitigen Leben gegenüber, die sie gerührt, höchst ungewiß und inoffen hoffnungslos, als nach den höchsten Kenntnissen der Naturwissenschaft allem Leben an ihrem einmal in Ende geleht ist und zum mindesten mit dem Entfallen der Sonne unser Planet kein Leben mehr wird beherbergen können.

Der Atheist steht vor der verzweifelungslosen Tatsache, daß er zwar Worte und Vorzüge zu erkennen vermag und Fortschritt in ihm lebt, zugleich aber die Gewißheit, daß dieses Ideal unerfüllbar, eine bloße Fiktion ist.

It dies der Fall, dann müßte er als Verlater der Menschheit sagen: Ihr, die Ihr da lebt, entscheidet Euch nach Eurem besten Wissen und Gewissen, ob Ihr weiterleben wollt oder nicht, aber hütet Euch, neues Leben in die Welt zu setzen und dem metaphysischen Unfinn auszuliefern. Nichtgeborenen ist das Beste. Der Bestimmt, wie er selbst kindlos zu bleiben hat, müßte demnach von einer Verneinung des Menschengeschlechtes, ja alles Lebenden abstrahieren.

Aber er mag raten, so viel er will, wer wird auf ihn hören? Die Tragik des Bestimmen wird dadurch erhöht, daß er alles dem ewigen Tode überantwortet weiß, aber gleichzeitig ertragungen liebt. Dem ewigen Tode ist nicht zu entfliehen und das flüchtige Leben ist nicht zu hemmen.

Der atheische Bestimmt ist gleich machtlos dem Leben gegenüber, dem er unerwünscht Einhalt gebieten möchte und dem Tode, der die Sinnlosigkeit des Lebens befestigt.

Solcher entsehender Gottesleugner gibt es jedoch nur wenige. Die meisten der denkenden Menschen, die sich nicht zum philosophischen Theismus bekennen, leugnen den allmächtigen Baumeister aller Welten nicht schlechthin, sondern sie sind, wie zum Beispiel neuentens der geniale Albert Schweizer, Agnostiker. Sie erklären, nicht wissen zu können, ob ein jenseitiger Sinn, ein abschließender Zweck die ganze Welt durchdringt, ihr Gottvertrauen scheitern an den graulichen Übeln dieser Welt. Andererseits sehen sie doch zu viel des Wunderbaren, Geheimnisvollen, des Zweckmäßigen, um diesen Sinn schlechthin zu leugnen.

Schweizer nennt die Welt absolut rätselhaft. Fragen wir uns nun, welchen praktischen Standpunkt dieser dritte Typus von Menschen annehmen habe. Selbstverständlich besteht für je jener Sinn des Lebens, den wir auch bei den Atheisten festgestellt haben: sie vermögen ihr Leben sinnvoll zu gestalten, ethisch, ja heroisch zu wirken.

Der Agnostiker oder Zweifler kann, da er Gott nicht leugnet, sondern nur lehrt, man könne nicht wissen, ob er sei oder nicht sei, auch den metaphysischen Optimismus nicht schlechthin leugnen; er kann nur sagen: Wir wissen nicht, ob er berechtigt ist oder nicht.

Sobald der Zweifler aber die Unmöglichkeit eines vollkommenen Lebens im Jenseitigen nicht schlechthin leugnet, sondern sie nur für unwahrscheinlich erklärt, ist folgerichtig seine Stellung zum Lebensproblem eine andere als die des überzeugten Atheisten. Er darf das Leben nicht mehr in der Weile vernichten, in der es der Mühsal zu tun verpflichtet wäre. Es ist ihm ja nicht absolut sicher, daß die Welt gottverlassen ist, es bleibt somit eine gewisse, wenn auch kleine Chance, in der Hoffnung eines gelassenen, vollkommenen Weltentlebens übrig. Das Sittengebot wirkt sich daher für ihn praktisch anders aus.

Er ist dann in der Lage eines Menschen, der ein unendlich hohes Gut mit einer sehr geringen Wahrscheinlichkeit besitzt und es da sich um einen unendlichen Wert handelt, ist der Hoffnungswert der sich aus der Veranschlagung des Wertes und der Wahrscheinlichkeit ergibt, selbst bei noch so gering angelegter Wahrscheinlichkeit unendlich.

Der Agnostiker darf nicht mehr aus metaphysischen Gründen dem Leben Einhalt tun wollen, nicht aus metaphysischen Gründen von der Jüngung neuen Lebens abstrahieren und die Ungezählten, Ungeborenen eines unendlichen Hoffnungswertes berauben. Seine praktische Ethik, seine Lebensphilosophie muß sich auf jene des Optimisten einstellen, denn auf diesem Standpunkt hat er weniger oder nichts risikiert. Er muß raten, so zu leben und zu wirken, als ob es einen Gott gäbe.

Ich bin zu diesen Überlegungen gelangt, als ich Albert Schweizers Anthropologie studierte und in Schweizer einen Agnostiker fand, der in Hinblick seiner Kopf, ein energischer Denker und eine der ethisch höchststehenden Persönlichkeiten unserer Zeit ist.

Ich fragte mich: Wie kann er, der an einer Stelle sagt: „Kein Wissen kann unserm Leben Ziel und Richtung geben“, Optimist sein wollen? Ich sah, daß er es mit den Mitteln der Mythik verliert. Er glaubt, in der Natur, Gott bloß als rätselhafteste Naturkraft schaffend und zerstörend zu erkennen, in seinem Innern aber als ethische Gottespersönlichkeit. Aber er verneint nicht klar behauptet. Er ist Agnostiker und als solcher ethisch verpflichtet, auf Seite der Optimisten zu stehen.

So ist denn das merkwürdige Ergebnis unserer Betrachtung dies, daß nicht nur derjenige, der vom Dasein Gottes überzeugt ist, sondern auch der Agnostiker und rationaler Zweifler, logisch berechtigt und sittlich verpflichtet ist, einen optimistischen Kulturverständnis zu betätigen.

Lob unserer Sprache

Wie preiß ich dich, du unsere Sprache, die du langsam geworden und gewachsen bist, wie alles hierzulande! Aus Fremd- und Fickworten hast du dich mit Mühe herausgeschält. Und bist wie Stahl geworden, fest und geschmeidig zugleich. Wie viele Geister haben an dir gearbeitet ein Leben lang. Haben dich gestreift und gerecht und erhärtet und gebogen. Schwer noch und schleppend in dem Munde unserer Vordäter und mit falschem geliebten Flitter verunziert, bist du flüssig geworden und fast behend, also daß man heute in dir plaudern kann und plauschen im edelsten wie im kleinsten Sinne. Die besten Deutschen haben sich um dich bemüht und dir gebietet. Nicht nur deine vielen Dichter allein, die deine Worte und Silben zu mischen wußten wie ein Congemäße, daß du nicht minder schön und wohlklingend erklingst wie deine südlichen und westlichen Nachbarn. Nein! Auch die Gelehrten und Staatsmänner, die Künstler, die Krieger und Werkmeister haben dich geformt und geschliffen. In Briefen und Büchern und Reden und Ansprachen. Bis du der Edelstein geworden bist, du unsere Sprache, als den dich heute mit Stolz tragen vor aller Welt. Selbst in deinem Alltagsgewand, ungeschmückt und ungehoben, kennst du dich heute sehen lassen. Brüste dich nur nicht weniger als die andern und verstumme nicht, noch laß dich hemmen oder in die Ecke drücken! Fürchte nicht, daß man dich abnützt mit der Zeit! Noch genießt und verwendet man dich kaum in deiner ganzen Fülle und Geschmeidigkeit. Denn wie wenige noch sprechen dich und schöpfen dich aus, du in den letzten zwei Jahrhunderten erst voll ausgewachsene deutsche Sprache! Wer wühlt mit Wonne in deinem unermeßlichen Sprachschatz oder ergeht sich in dir oder taucht in deine Tiefe unter? Die Vielen werfen sich nur Brocken von dir zu und begnügen sich mit den abgegriffenen Redensarten. Du wirst einem jeden Deutschen bei seiner Geburt ans Herz gelegt, daß er dich pflege und veredele und sich in und mit dir höher züchte. Jeder wächst mit dir auf. Und je mehr er dich beherrscht, desto heller wird die Gedankenwelt, die seine Stirn durchzieht, und desto durchsichtiger und verständlicher sein Gemütsleben. Du, unsere Sprache, bist der Faden, der uns hinausführt aus dem Irgebinde des Daseins. Bist der Spiegel, darin wir uns sehen. Bist das höchste Gut, das uns verliehen ward, den Reichen wie den Armen, daß wir uns darin erheben über die Zufälligkeiten und die Schicksale, die uns bedrohen.

Einige du uns mehr und mehr, du Bester, was wir haben, unsere Sprache! Nicht nur mit uns, sondern auch mit allen Menschen. Denn je reiner und klarer eine Sprache geworden ist, desto besser eignet sie sich zur Verständigung auf Erden. Wir aber Schwärmer der Geselschaft und Unhänglichkeit und Dienst bis ans Ende. Statte weiter über uns als unsere glänzende Fahne, unser unverlierbares Eigentum. Führe uns immer tiefer ins Reich der Bildung, bis wir, ganz in dir erwacht, auf einmal in hellstem Lichte stehen im freiden mit der Welt!

Herbert Eulenbera

Einführung in die Technik der Wortgestaltung.

Von Heinrich Zharrelmann.

Wer das Geschießspiel erkennen will, muß sich wohl oder übel mit der Technik dieses Spieles vertraut machen. Es muß ihm gesagt und gezeigt werden, wie und wo er die Finger auf das Griffstück aufzusetzen hat, wie die Geige gestimmt wird und wie er Kolophonium und Bogen zu behandeln hat. Ohne dieses technische Wissen ist es eben unmöglich, gut Geige spielen zu lernen. Jeder Musiker muß sein Instrument beherrschen. Aber auch jeder andere Künstler muß das Mittel seiner Kunst richtig anwenden können. Es ist ihm wohl eine Selbstverständlichkeit, daß sich z. B. der Maler über die Behandlung von Stoff und Farben orientiert und die Gezeuge seiner Kunst erkennt und beim Schaffen beachtet.

Und wer durch das gesprochene Wort wirken will? — Muß der nicht wenigstens die Grundgesetze der Wortgestaltung kennen und anwenden lernen? Das sollte nach meiner Meinung für jeden, der durch sein Wort auf das Denken und Empfinden anderer zu wirken hofft, auch eine Selbstverständlichkeit sein.

Aber wie wenig Lehrer und andere Redner kümmern sich um die Technik ihrer Kunst. Goethes oft zitiertes Wort: „Es trägt Verstand und rechter Sinn nur wenig Kunst sich selber vor“ ist wie oft schon mißverstanden worden. Goethe selbst war ein ganz beherkender Kenner und Beherrscher künstlerischer Gestaltungsmittel. Wenn auch ein großer Teil seines überragenden Könnens aus einer instinktiven Erkenntnis der Gesetze des Gestaltens geflossen sein mag, so beweisen uns seine Prosafragmente doch, daß er sich oft und intensiv mit Fragen der Technik künstlerischer Formung befaßte.

Goethe aber blickte und schrieb für gereifte Menschen, bei denen er viel mehr und anderes voraussetzen durfte, als es derjenige darf, der auf Kinder und ihre besondere Art zu leben und zu empfinden zu wirken verfaßt.

Das Kind ist ja nicht etwa „ein kleiner Erwachsener“, wie man vielfach noch annimmt. Es sieht die Welt grundtätig anders als wir, interessiert sich für anderes, urteilt und schließt daher auch anders als der Erwachsene, und es will und empfindet auch anders, als wir es tun. Jeder, der mit Kindern umgeht, kann täglich Beweise

für diese Behauptung erhalten. Die vielen „Mitten aus Kindermund“ erscheinen nur uns Erwachsenen als Drolligkeiten, weil sie eine uns fremd gewordene Art der Auffassung der Dinge offenbaren. Das Kind ist nur vom Standpunkt des Erwachsenen gesehen drollig, sich selbst aber nimmt es auch in diesen Drolligkeiten ernst, sogar todernt. Durch nichts wird daher die Natürlichkeit des Kindes leichter ruinierter als durch ein einseitigstiles Befolgen seiner kindlichen Ausdrucks- und Auffassungen.

Aus dem aber so ganz anderen Standpunkt des Kindes der Welt gegenüber folgt also für denjenigen, der dem Kinde dienen möchte, die Verpflichtung, das „Wie“ seiner Belehrung und Beeinflussung genau zu überlegen.

Wer zu Kindern spricht, hat also noch mehr als derjenige, der zu Erwachsenen redet, die Pflicht, sich mit den Gesetzen der Wortkunst vertraut zu machen. Wenigstens ihre wichtigsten Gesetze sollte er kennen und richtig anwenden lernen.

Das Gebot der künstlerischen Gestaltung durch die lebendige Sprache aber ist unendlich weites. Auch unsere größten Wortkünstler haben trotz der jahrtausendeiligen Entwicklung immer nur erst am Anfang. Selbst vom fernenden Können unserer größten Dichter bis zu manchem unmaßsicheren Tiefen unmaßsicheren und doch dabei anschaulich plattem Wort in den Evangelien ist noch ein weiter Weg! Unser menschliches Erkennen und Können bleibt auch auf diesem Gebiete zumeist nur ein hilfloses Stämmeln.

Trotzdem aber sollten die elementarsten Kenntnisse der künstlerischen Wortgestaltung doch nachdrücklich beachtet und angewandt werden. Warum? Warum ist es um die beste Wirkung unserer Arbeit am Kinde bringen?

Aus der Fülle der Gesetze künstlerischer Wortgestaltung kann ich im Rahmen dieser Arbeit nur einige besonders wichtige Punkte anführen.

1. Das wichtigste Wort unserer Sprache ist nicht das Substantiv oder „Naupt“-wort, wie die Grammatik fälschlich lehrte, es ist auch nicht das Eigenschaftswort oder Adjektiv, wie viele fälschlich behaupten und Frauen annehmen scheinen, die da meinen, wenn sie z. B. eine Sache als „fäß“ oder „entzändend“ bezeichnet haben, dadurch auch ohne weiteres in dem Hören den Begriff der Lieblichkeit ausgelöst zu haben

Das wichtigste Wort unserer Sprache ist und bleibt das Verbum oder Tätigkeitswort. Wer ein treffendes Verbum in einer Schilderung oder Erzählung anwendet, hat mehr für die Anschaulichkeit seiner Darstellung getan als derjenige, der durch einen Ueberflang von Adjektiven zu wirken hofft.

Das wollen und beachten natürlich unsere Dichter und guten Reberer laugst, nur die Dilettanten wollen es nicht einsehen. Wer eine echte Dichtung liest, wird finden, daß der Autor mit durch eigenartige und verblüffend treffende Verben die Anschauungskraft im Leser zu wecken verucht. Gerade im Verbum liegt viel Bildhafteits, besonders, viel malerische Anschaulichkeit. Man denke z. B. an Wolke's Wort in „Der Tarnhahn“: „Am frühen Morgen über dem Pfanzentzweiger ein Hahnenkriech“, oder an Villenrod's Wort: „Auf allen Gräbern froh das Wort „Gemeine.“

Im Verbum liegt Bildhaft! Es macht auch in der einfachsten, anspruchslosesten Schilderung oder Erzählung einen Unterschied aus, ob ich etwa sage „er ging nach Hause“ oder „er schlich nach Hause“, ob ich sage „er schritt über die Straße wie ein Vertrauener“ oder „er stolperte wie ein Trauener über die Straße“. Durch möglichst markante Verben erheben wir ohne weiteres schon eine Schilderung oder Erzählung zur Plastik der Anschaulichkeit, und es gibt wohl kein anderes Mittel, das so ungewollt die Aufmerksamkeit einer Kinderbeher weanht, als die Wahl treffender Verben.

Man studiere daraufhin nur einmal die gute Literatur! Schiller und Goethe sind noch mehr, weil Hans Karant und demselben angewendet, die im großen Wörterbuch Gottfried Keller, Konrad Ferdinand Meyer, Federer u. A. in den Verben und Prosastrichen dieser Großen finden wir so viele besonders anschauliche Verben, daß die Erkenntnis ihrer Bedeutung für jede Darstellung in Worten ohne weiteres in die Augen springt.

Das kommt etwas anderes, das nur dem Verbum eigen ist: es reizt zum vergleichenden Hilde. Auch in den Evangelien, besonders in einzelnen Worten Jesu, findet man bei aller prägnanter Kürze die Verwendung von Verben, die geradezu gefällig sind mit Bildhaftigkeit („Wer unter euch ohne Sünde ist, werfe den ersten Stein auf sie“).

Es ist das hier genannte Mittel der Wirkungsverklärung. Wer auf Entdeckungen im Verbum nicht, weil es, neben irgendeinem Literaturwert von hohem künstlerischem Gehalt und jede es mit der fändigen Frage: Durch welche Mittel gelangt es dem Dichter, seine Leser so in den Bann zu ziehen? Warum und wegen er gerade so und nicht anders ist? Was schildert er? Verliert er? Wodurch charakterisiert er sie? Wie baut er die Handlung auf? u. s. w. So lernt man hinter die Masken der Kunst schauen.

2. Nur der Dilettant meint, wenn er eine Geschichte zu erzählen hat, er müsse durchaus von dem Anfang beginnen und in chronologischer Reihenfolge seine Leser zum Verständnis der Katastrophe bringen. Ein wirklicher Künstler verfährt niemals so! Der beginnt seine Erzählung kurz vor ihrem Ende, und alles, was der Leser oder Hörer zum Verstehen der Katastrophe noch wissen muß, sagt er als Vorgeschichte unauffällig in die Darstellung des letzten Teiles ein. Die Unklarheiten und Wechselseitigkeit mittelmaßiger und schlechter Erzähler, die so oft als Langeweile vom Leser und unvollständigen Auffassen der Handlung.

3. Der wahre Künstler beginnt seine Fabel auch ohne jede Einleitung und Vorbere. Er macht's nicht, weil der Lehrer von seiner, der da meinte, seine Unterrichtsgegenstände ohne Rücksicht auf die vorausgegangene und ohne das Ziel, das er zu erreichen hofft, sie war ausnahmslos viel zu sehr vom rein sachlichen Interesse aus gesehen, denn sie lehte ein. Man zeige mir nur eine einzige Fabelung von Bert, die dem meiner letzten Novelle eine Geschichte aus meinen letzten Revolution erzählt habe, will ich in meinem neuen Buche versuchen, ein Bild aus der napoleonischen Epoche zu malen.

Selbst gefällige Einleitungen älterer Dichter (Es war in einer dunklen Nacht des Februar 1726, als ein junger Mann . . .) vermeidet der moderne Künstler durchaus. Er hinein, mangelt allem Leser mitten in die Handlung der ersten Zeilen, und er wird nicht länger und läßt auf sich auch gemerke, was, sie war ausnahmslos viel zu sehr vom rein sachlichen Interesse aus gesehen, denn sie lehte ein. Man zeige mir nur eine einzige Fabelung von Bert, die dem meiner letzten Novelle eine Geschichte aus meinen letzten Revolution erzählt habe, will ich in meinem neuen Buche versuchen, ein Bild aus der napoleonischen Epoche zu malen.

4. Das ganze Geheimnis der spannenden Erzählung beruht ja im Grunde darin, flug zu verschweigen, was der Leser zum Verständnis eigentlich schon wissen müßte. Von manchem Schundchriftsteller ließe sich lernen, daß er nicht — allerdings durchaus nicht immer einwärts des Mittel — die Art und Spannung nicht zu verlieren saun. Auch der Schundchriftsteller muß nämlich was können, wenn er Erfolg haben will. Das muß man erlich zugeben, ohne damit die angewandten Mittel aufzugeben.

5. Je jünger die Kinder sind, um so breiter und ausführlicher muß unsere Darstellung sein. Wer in unrichtiger und erzählerischer Müßigkeit zu Kindern spricht, wird nicht etwa eine Geschichte erzählen, sondern eine Erzählung, um die Kinder nur zu unterhalten. Er will auch unangenehme belehren und bessern, will den Kindern neue Einsichten vermitteln. Dann muß dem Erzähler natürlich auch daran liegen, daß die Kinder gepannt zuhören und mit eigenen Gedanken das Erzählte begleiten. Dazu muß das Kind das Erzählte so für sich in Bilder umwandeln. Das ist aber wieder nur möglich, wenn die Handlung in ununterbrochener Fülle durch die Art und Weise der Erzählung gewekt und ständig gefährt wird. Die Erfahrung zeigt, daß je jünger die Kinder sind, sie um so leichter mit ihren eigenen Gedanken vom Erzähler abirren. Ingeheim nur angewandlicher Ausdruck, ein nur halb oder gänzlich mißverständenes Wort wird ihnen schon zu einer Fuhlang. Zwischen zwei an sich ganz logisch zusammenhängenden Sätzen bemerkt ein Kind noch nicht zu unterscheiden, was kommen, in sich selbst noch nicht zu einfach nicht. So fangen sie in ihrer inneren Not an, sich Brüden zwischen den einzelnen Sätzen der gebörten Erzählung zu bauen und — schon haben sie den Faden verloren! Wer das bederkt, wird bei der Ausarbeitung einer Erzählung, die er Acht bis Nehmjährligen zu bieten hat, ausführlicher zu verfahren haben. Manche Einzelheiten, die ein zwölf bis vierzehnjähriges Kind zu folgen, werden ihm bei der Lehrer nicht mehr auszusprechen braucht, müssen Jut bis Nehmjährligen zum einzelnen Sätzen noch gesagt werden. Man darf sie einfach nicht unterschlagen.

Damit hängt etwas anderes zusammen, was ebenfalls ungem ein wichtig ist. Nähere dich in deiner Darstellungsweise möglich der des Kindes! Man braucht nach meinen Erfahrungen nicht so weit zu gehen, wie man in der Kindersprache vorzugehen. Die Sprache der Kinder ist langweilig und fabe und für die Kinder selber ungenießbar wird, aber es ill doch in seinem Stil (Vermeidung aller komplizierten Satzgebilde), in der Wahl der Ausdrücke (strenge Bedacht auf die kindlichen Vorkäse, Vermeidung aller dem Kind nach ungemessenen Verbindungen und Worte und strenge Vermeidung des Buchstabenstills, jeder Form) sich der kindlichen Sprache und Ausdrucksweise anzunähern.

Wer nach dieser Richtung noch unsicher ist, sich daher noch Kindesgemäßheit der eigenen Darstellung erwerben muß, kann das auf seine Weise besser erreichen als dadurch, daß er sich viel von den Kindern selber in freier, ungebundener Weise erzählen läßt. Dadurch schärft sich das Ohr am besten für die Eigenheiten der Sprache des Kindes.

6. Wenn viele Erwachsene Kindern etwa eine fofegere Erzählung vortragen und hierauf die Geschichte mit den Kindern „besprechen“, sie also erlich auszuwerten versuchen, glauben sie meistens auch ihr Thema mittlich erschöpfen zu müssen. Sie find dann nicht eher zufrieden, als bis nach allen Seiten hin die Frage, um die es ihnen zu tun war, beantwortet ist. Dieses Verlangen nach Ueberwindung, nach Ueberwindung der Behauptung der Erzählung, ist ganz natürlich und selbstverständlich. Es hängt mit dem Kind oft auf inneren positiven Widerstand. Erst in vorerörtertem Alter zeigt das Kind auch Verständnis für derartige logische Gesichtspunkte. Ein wichtiges Stüd der Darbietung einer passenden Geschichte und ihrer nachfolgenden Behandlung ist daher das rechteitige Abbrechen des Unterrichts. Nur durch Erfahrung und sorgfältige Beobachtung der vor sich gehenden Kinder gewinnt man ein Auge dafür, wann die Grenze der Aufmerksamkeit überschritten ist. Manche an sich gute Erzählung wurde schon unversehrt durch eine nachfolgende Behandlung, die den Gedankengehalt der Geschichte voll und ganz zum Verständnis bringen wollte, in ihrer Wirkung wieder ruiniert. Gerade dem Kinde gegenüber kommt der Erwachsene selbst in Verdringung, sein Thema zu zeredeln. Inhiltslos soll man zu verstehen versuchen, ob die Kinder sich nicht mehr an den Vorlesungen. Jede, die auch halb verstande Ursache unwillkürlich, die Vorlesungen, das Abbrechen der Augen usw. deuten an, wann wir schweigen halt zu machen haben.

Bekanntmachung*)

des Ministers W. R. i. O. P. vom 9. November 1932 über das Geheiß vom 1. Juli 1926 über (Abdruck vom Dz. U. R. P. vom 29.

Auf Grund des Geheißes 2. Art. 3. einer Verordnung des Staatspräsidenten vom 21. Oktober 1932 in Sachen der Änderung des Geheißes vom 1. Juli 1926 über die Dienstverhältnisse der Lehrer (Dz. U. R. P. Nr. 91, Fol. 773) abgelehnt den Text des Geheißes vom 1. Juli 1926 über die Dienstverhältnisse der Lehrer (Dz. U. R. P. Nr. 92, Fol. 539) bekannt im Vorlaut, welcher vom 1. November 1932 verpflichtet, unter Berücksichtigung der Änderungen, welche durch die Verordnung des Staatspräsidenten vom 15. Juli 1927 (Dz. U. R. P. Nr. 67, Fol. 592) und vom 21. Oktober

über die Veröffentlichung eines einheitlichen Textes die Dienstverhältnisse der Lehrer,

1932 (Dz. U. R. P. Nr. 101, Fol. 873) eingeführt sind, unter gleichzeitiger Anwendung einer neuen Numerierung der Artikel sowie bei Anfügung der Artikel und Abschnitte.

(—) Minister für Schulwesen und öffentliche Anweisung:
J. Jędrzejewicz.

Anlage zu der Bekanntmachung des Ministers W. R. i. O. P. vom 9. November 1932 (Fol. 873).

Das Geheiß vom 1. Juli 1926 über die Dienstverhältnisse der Lehrer.

Abschnitt I.

Einschließungsbestimmungen.

Art. 1. Diese Geheißvorschriften finden ihre Anwendung auf Lehrer der staatlichen und öffentlichen Schulen, die dem Minister W. R. i. O. P. unterstellt sind und Ausnahme der Lehrer der akademischen Schulen und der Schulen, die den akademischen Schulen gleichgeordnet sind.

Den Bestimmungen dieses Geheißes unterliegen dagegen nicht Personen, die ihren Verdienst auf Grund einer Vereinbarung ausüben (kontraaktmäßige Lehrer). Die Grundlagen der Vereinbarungen für Lehrer dieser Kategorie bestimmt eine Verordnung des Ministers.

Den Vorschriften dieses Geheißes, das von Lehrern spricht, unterliegen gleichfalls Erzieherinnen in Kinderheimen, Schullehrerinnen und Assistenten, sowie Schullehrerinnen und -Lehrer, wenn es dieses Geheiß nicht anders vorsieht.

Unter Lehrern sind man auch verstehen Lehrerinnen, Assistentinnen und Instruktoren, unter Direktoren und Leitern auch Vorlehrerinnen und Leiterinnen.

Art. 2. Das Dienstverhältnis der Lehrer, die diesem Geheiß unterliegen, hat öffentlich-rechtlichen Charakter und kann abgeändert, suspendiert oder aufgelöst werden ausschließlich unter Anwendung der Vorschriften des öffentlichen Rechtes und besonders der Bestimmungen dieses Geheißes.

Abschnitt II.

Das Entstehen des Dienstverhältnisses.

Die feste Anstellung.

Art. 3. Das Dienstverhältnis eines Lehrers entsteht durch seine Ernennung mit dem Augenblick der Behändigung des Ernennungsaktes. In dem Ernennungsakteschreiben wird die Stellung, Schule, Ort, Dienst, der Amtszeit, die Formen der Dienstbeholdung sowie die Behörde genannt, bei welcher die Ernennung zwecks Übernahme der Dienstpflichten zu werden hat.

Die Lehrer ernannt der Minister W. R. i. O. P. oder auch eine von ihm dazu ermächtigte Schulbehörde.

Art. 4. Als Lehrer darf ein polnischer Staatsbürger mit unbescholtenen Vergangenheit ernannt werden, der die Befähigung zu Rechtsbindungen besitzt und Belege bringen kann, die seine Berufsqualifikation für die in Frage stehende Kategorie von Schulen nachweisen, der dem Verufe entsprechende fähigste Einungen besitzt und die polnische Sprache in Wort und Schrift fehlerfrei beherrscht.

Religionslehrer müssen, außer den im vorstehenden Absatz angeführten Bedingungen, noch die Erlaubnis ihrer geistlichen Behörde besitzen, wenn die entsprechenden kirchlichen oder bekenntnismäßigen Vorschriften solche erfordern. Nicht ernannt werden dürfen Personen, die für zum Schaden des Staates ansähele Tätigkeits, für Personen, die aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit befangen worden sind, gerichtlich bestraft wurden.

Art. 5. Eine Person, auch wenn sie in strafgerichtliches Verfahren, ein Konturs- oder Entmündigungsverfahren fawohet, darf nicht zum Lehrer ernannt werden, solange das Verfahren läuft.

Art. 6. Die Berufsqualifikationen sowie erforderlichen Bedingungen, denen die Kandidaten für den Lehrberuf entsprechen müssen, bestimmen besondere Vorschriften. Besondere Vorschriften bestimmen auch, in welchen Fällen Personen, die Berufsqualifikationen, so für die ent-

sprechende Kategorie von Schulen erforderlich sind, nicht besitzen, zu Lehrern ernannt werden können.

Art. 7. Bei Aufnahme in das Verzeichnis der Erlaubnis des Ministers erforderlich, wenn der Kandidat:

- a) das 40. Lebensjahr beendet und unmittelbar vorher nicht in der Schularbeit oder im Staatsdienste gestanden hat;
- b) gerichtlich bestraft war oder aus dem Staatsdienste (Verwaltungs- oder Selbstverwaltungsdienste) ausgeschlossen worden ist.

Art. 8. Der Lehrer kann fest oder einstweilig angestellt sein. Der Lehrer wird fest angestellt mit dem Augenblick, in welchem er folgenden drei Bedingungen entspricht:

1. drei Jahre ununterbrochener Verträglichkeit besitzt (Art. 9);
2. die für die betreffende Schulkategorie vorgeschriebenen Berufsqualifikationen besitzt;
3. in der Zeit seines Dienstes zuletzt eine mindestens ansehnliche Beurteilung seiner Arbeit erhalten hat.

Unter Verträglichkeit, die für seinen Antritt erforderlich ist, ist die Arbeit in staatlichen und öffentlichen Schulen, sowie Privatschulen mit vollen oder nicht vollen Rechten der Staats- oder öffentlichen Schulen, zu verstehen.

Von der Verträglichkeit in staatlichen und öffentlichen Schulen sind der Eigenschaft eines kontraaktmäßigen Lehrers, werden nur solche Zeitabschnitte berücksichtigt, in welchen der Lehrer zum mindesten 14 Stunden wöchentlich unterrichtet hat.

Von der Verträglichkeit an Privatschulen, die keine Rechte besitzen, kann der Minister in Ausnahmefällen Dienstjahre unter denselben Bedingungen in Anrechnung bringen. Ein fest angestellter Lehrer erhält das Verzeichnis seiner festen Anstellung im Laufe dreier Monate vom Augenblick seiner festen Anstellung ab.

Ein fest angestellter Lehrer, der Hochschulbildung mit vorchriftsmäßige abschließenden Prüfungen besitzt, erhält nach dreijähriger Amtszeit als fest angestellter Lehrer den Titel „Professor“.

Art. 9. Unter einer dreijährigen ununterbrochenen Verträglichkeit (Art. 8) wird ein Zeitabschnitt, in welchem tatsächlich die Dienstpflichten an einer Schule ausgeübt wurden, verstanden. Als Dienstpflichten in dieser tatsächlichen angezeigten Dienstpflicht werden Unterbrechungen aus Krankheitsgründen sowie Verurlaubungen nicht gerechnet, wenn ihre Gesamtsumme nicht über zwei Monate dauern. Im Falle, wenn der Lehrer Unterbrechungen gehabt, welche in ihrer Gesamtsumme länger als zwei Monate dauern, wird der dreijährige Zeitabschnitt um die zwei monatlichen Zeitabschnitt überzählende Zeit verlängert.

Art. 10. Die im Staatsverzeichnisse von dem des Art. 8 erwähnten Rechte haben im Prinzip einem fest angestellten Lehrer, der den Schudienszeit verliert, und erzieht in den-
*) Wir geben unseren Mitglidern das nunmehr verbindliche Geheiß über die Dienstverhältnisse der Lehrer bekannt. Die Ausführungsbestimmungen dazu sind noch nicht erschienen; öffentlich werden sie einmole in diesem Heft enthalten. Häten mitüber. Die Abfertigung ist nach dem Dziennik Urzędowy Nr. 8, rok XV, 1. 12. 1932, angefertigt.

selben zurücksetzt, nicht zu. Doch kann der Minister ihm dieselben wieder anerkennen unter Berücksichtigung der Gründe, aus welchen der Lehrer den Schuldienst verließ, und die Weise, wie er es tat.

Art. 11. Die Ernennung der Lehrer zu fest angeheften in ihrer Stellung, sowie der Direktoren und Leiter von Schulen erfolgt an dem ersten im Auswahlscheine und der Besche neueröffneten oder erledigte feste Lehrerstellen und jede Stellung eines Direktors oder Schulleiters, sofern sie nicht auf dem Dienst- oder Disziplinarwege besetzt wird, wird angeschrieben:

a) die Stellungen der Direktoren und Schulleiter in einer Frist von 30 Tagen.

b) der Lehrer — höchstens im Laufe dreier Monate. Die Kräfte laufen von der Neueröffnung oder der Erledigung der Stellungen ab.

Auf feste Lehrerstellen durch Ausschreibung dürfen nur fest angeheftete Lehrer ernannt werden (Art. 8).

Stellungen und Ämter, die angeschrieben wurden, sind nicht vor dem Entschluß der Ausschreibung für dauernd an solche Personen zu vergeben, die auf dem Dienstwege oder auf eigenen Antrag veretzt worden sind.

Bei Besetzung der Examinationsstellen einer Volksschule von dem ersten Grade auf einen höheren oder der Vereiniung mehrerer Schulen des ersten Grades zu einer Schule höheren Grades, ist der Vorkontrakt auszuführen. Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf Weisliche als Lehrer der katholischen Religion.

Art. 12. Vetter einer Volksschule zweiten oder dritten Grades kann ein Lehrer nicht werden, als nach einer zweijährigen Verhätigkeit in der Eigenhaft eines fest angeheften Lehrers.

Direktor einer mittleren Schule kann ein fest angehefteter Lehrer nicht eher als nach einer achtfährigen Verhätigkeit werden.

Zum Direktor einer Berufsschule kann der Minister einen hervorragenden Fachmann ernennen, der keine Verhätigkeit hinter sich hat, wenn dieser Kandidat eine mindestens fünffährige Berufspraxis besitzt.

Zum Direktor einer staatlichen, mittleren, allgemeinbildenden Schule kann der Minister W. R. i. O. P. einen hervorragenden Vetter einer Privatschule ernennen, wenn diese Schule nachweisen kann, daß er den Bedingungen des Art. 8 entspricht und eine achtfährige Verhätigkeit besitzt.

Der Direktor einer Schule, der sein Amt auf die in Abs. 3 und 4 dieses Artikels erwähnte Art übernommen hat, erhält seine Anstellung nach einer dreifährigen Tätigkeits in seiner Eigenhaft als Direktor bei gleichzeitigem Zustandehen der übrigen Bedingungen, die in Art. 8 näher bezeichnet sind.

Art. 13. Die Übernahme des Dienstes im Falle einer Ernennung auf Grund des Art. 3 oder des dritten und vierten Absatzes des Art. 12, muß an dem von der Behörde bestimmten Tage erfolgen, und wenn kein Tag hierfür bestimmt wurde, im Laufe von 15 Tagen nach Einbändigung der Ernennungsurkunde.

Wodurch Übernahme eines Dienstes hat der Lehrer sich dem unmittelbarsten Vorgesetzten zu melden, welcher dann auf der Ernennungsurkunde das Datum des Amtsantrittes vermerkt.

Falls die Meldung im vorgeschriebenen Termine nicht erfolgt, verliert die Ernennung (Absatz 1) ihre Gültigkeit, wenn der Ernannte im Laufe von weiteren 15 Tagen seinen Verzicht nicht schriftlich zerkündigt.

Art. 14. Der einseitig angeheftete Lehrer leistet bei Übernahme des Amtes des Dienstgebändnis, der fest angeheftete Lehrer bei der festen Anstellung den Dienst.

Den Wortlaut des Gebändnisses bzw. des Eides bestimmt auf dem Verordnungswege der Minister.

Das Datum der Leistung des Gebändnisses bzw. des Eides vermerkt die Behörde auf der Ernennungsurkunde und dem Anstellungsdekret.

Art. 15. Der Termin, von welchem das Diensthalter gerechnet wird, falls der Dienst nicht unterbrochen wurde, ist der auf der ersten Ernennungsurkunde vermerkte Termin ohne Rücksicht auf die Kategorie der Schule, oder — im Falle des Fehlens dieser Bezeichnung — der Tag des tatsächlichen Dienstantritts.

Im Falle eines unmittelbaren Übergangs zur Verhätigkeit aus dem staatlichen Zivildienste, über welchen sich dieses Gesetz nicht erstreckt, oder vom Militärdienste, wird das Diensthalter — falls das vorliegende Gesetz nicht anders

bestimmt — vom Tage der Befreiung von den früheren Dienstpflichten an gerechnet.

Wenn die Verhätigkeit unterbrochen war, so wird der Termin, von welchem das Diensthalter gerechnet wird, der Termin sein, der in der ersten Ernennungsurkunde nach der Unterbrechung genannt ist, bei Fehlen dieser Bezeichnung — der Tag des tatsächlichen Dienstantritts im letzten Zeitabschnitt.

Die vor der Unterbrechung im Lehredienste zugebrachte Zeit kann der Minister voll oder teilweise zum Diensthalter hinzurechnen.

Die Zeit der kontraktmäßigen Verhätigkeit, während der Ausübung der Lehrer keine Ernennungsurkunde erteilt wird, wird zum Diensthalter hinzugerechnet mit allen Ferienunterbrechungen, die unmittelbar an den Arbeitszeitraum anschließen, wenn der kontraktmäßige Lehrer mindestens 14 Stunden wöchentlich unterrichtet hat.

Einen Zeitabschnitt, in welchem der kontraktmäßige Lehrer weniger als 14 Stunden wöchentlich unterrichtet hat, sowie die unterbrochene kontraktmäßige Dienstzeit, kann der Minister teilweise oder voll dem Diensthalter hinzurechnen.

Die Bestimmungen der Absätze vier, fünf und sechs dieses Artikels finden keine Anwendung bei Errechnung des zur Pensionierung berechtigenden Diensthalters.

Den Lehrern von Berufsschulen in beruflichen Schulen kann der zugehörige Minister im Einvernehmen mit dem Finanzminister die Arbeitszeit im Beruf, auch außerhalb der Verhätigkeit, oder den Zinsabschnitt außerhalb der Verhätigkeit, teilweise oder voll zum Diensthalter hinzurechnen, wenn diese Tätigkeit außer dem Schuldienste den Lehrer zu seiner späteren Verhätigkeit vorbereitete.

Der Termin, von welchem im Sinne dieses Gesetzes das Diensthalter eines fest angeheften Lehrers gerechnet wird, ist der im Dekret der festen Anstellung genannte Termin.

Art. 16. Im Falle einer Rückkehr zum Schuldienste aus dem Dienste in den Institutionen der Schulverwaltung wird die Dauer des Dienstes in der Schulverwaltung zur Arbeitszeit im Schuldienste hinzugerechnet.

ABSCHNITT III.

A. Die Dienstliste.

Art. 17. Für jeden Lehrer führt die Schulbehörde eine Dienstliste, in welche alle die Dienstleistungen des Lehrers betreffenden wesentlichen Daten eingetragen werden.

Bei der erstmaligen Übernahme eines Dienstes hinterlegt der Lehrer bei seiner Behörde sämtliche zur Ausführung der Dienstliche erforderlichen Personalakten und ist im weiteren Verlaufe seines Dienstes verpflichtet, alle Verfügungen über eingetretene Veränderungen, die nicht aus Verfügungen der Behörde hervorgegangen sind, vorzulegen. Die Behörde beschließt bei ihren amtlichen Akten Abschriften der vorgelegten Urkunden, die Urkunden selbst werden ihrem Verfasser zurückgegeben.

Der Lehrer ist berechtigt seine Dienstliche einzusehen, daraus Abschriften auszufertigen und Reklamationen einzubringen.

Das Muster der Dienstliste, sowie die genauen Vorschriften betrefend der Ausführung und Föhrung derselben, bestimmt der Minister W. R. i. O. P. im Einvernehmen mit dem Präses des Ministerrats.

ABSCHNITT IV.

Verteilung der Arbeit des Lehrers.

Art. 18. Für jeden Lehrer führt die Schulbehörde einen Planungsbogen, welcher sämtliche Urteile über die Einnahme des Lehrers enthält.

Solche Planungsurteile werden zum mindesten einmal im Laufe von zwei Jahren eingetragen.

Ein Planungsurteil ist dem Gutachten der Gutachter zweier zur Ausführung der Schulaufsicht berufener Personen. Die Stufen der Planungsurteile sind folgende: gut, mäßig und ungenügend.

Besondere Vorschriften über die Verteilung der Einnahme erläßt der Minister W. R. i. O. P. im Einvernehmen mit dem Präses des Ministerrats.

Art. 19. Wenn das Urteil ungenügend lautet, so hat die Behörde auf dem Dienstwege dem Lehrer ein schriftliches Gutachten, das die Begründung des Urteils enthält, zuzustellen; in diesem Falle kann der Lehrer binnen 14 Tagen, vom Tage, der auf den Tag der Einbändigung des Gutachtens folgt, gerechnet, gegen das ungenügende

Urteil Einspruch erheben bei der Behörde, die derjenigen, die das Urteil gefällt, übergeordnet ist, jedoch nicht über dem Kurator des Schulbezirks steht.

Über diesen Einspruch muß binnen drei Monaten entschieden werden, wobei die Schulferien in diesen Zeitabschnitt nicht miteingerechnet werden.

Abchnitt V.

Pflichten.

Art. 20. Ein Lehrer ist verpflichtet trotz der Republik zu dienen und in diesem Geiste auch die Jugend zu erziehen, Gesehe und Verfügungen, die Pflichten seines Berufs erfüllt, gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen, mit ganzer Willenskraft und bestem Willen das Wohl der Allgemeinheit, besonders auf dem Gebiete der Erziehung und Unterweisung der ihm anvertrauten Jugend zu erstreben; zu erfüllen, was diesem Wohle förderlich, und zu meiden, was ihm schädlich sein konnte.

Art. 21. Bei der Ausübung seiner Bürgerrechte hat der Lehrer sich immer von den Pflichten der besonderen Pflichten, die ihm die Pflege eines öffentlichen Amtes, insbesondere das eines Erziehers, auferlegt, leiten zu lassen. Von besonderem für den Lehrer den Unterhalt eines dauernden Ansehens und eines einträchtigen Verhältnisses mit der Elternschaft seiner Schule anzutreten ohne Rücksicht auf ihr Befinden, Vollstumm, bürgerliche Stellung und parteipolitische Zugehörigkeit.

Bei der Ausübung des ihm zutreffenden Rechtes der öffentlichen Behandlung von Schulangelegenheiten, Verfügungen und Anordnungen der Schulbehörden, ist der Lehrer verpflichtet daran zu arbeiten, seinen zu leistenden eine rein sachliche wäre, und die Form derselben der Würde der Schulbehörden keinen Abbruch tue.

Art. 22. Der Lehrer ist verpflichtet, die dienstlichen Aufträge seiner Vorgesetzten zu erfüllen, sofern sie den verpflichtenden Vorschriften nicht ausdrücklich widersprechen. Wenn der dienstliche Auftrag nach Überzeugung des Lehrers dem Wohle widerspricht, oder dem öffentlichen Wohle im allgemeinen, oder er trägt die Merkmale eines Verstoßes, sei es hinsichtlich der Tatsachen oder auch des Rechts, so hat der Lehrer seine Beobachtung der Behörde, die den Auftrag erteilt, zur Kenntnis zu geben, und wenn er trotzdem erneut denselben Auftrag erhält, ihn auszuführen. War der Auftrag mündlich erteilt, so kann er verlangen, daß derselbe ihm schriftlich wiederholt werde. Im Falle, wenn eine Missprache mit der Behörde, die Unausführbarkeit oder Gegenstandslosigkeit des Auftrages nach sich ziehen würde, ist der Lehrer verpflichtet ihn auszuführen, sofern hieraus nicht unerheblicher Schaden droht. Nach Ausführung solch eines Auftrages hat der Lehrer jedoch das Recht, von der Ausführung eines nach seiner Meinung schädlichen Auftrages die Behörde davon zu benachrichtigen, welche der Behörde, die den Auftrag erteilt hat, unmittelbar übergeben ist.

Art. 23. Schreiben in dienstlichen und persönlichen Angelegenheiten, die das Dienstverhältnis betreffen, hat der Lehrer durch Vermittlung seines unmittelbaren Vorgesetzten vorzulegen.

Art. 24. Der Lehrer ist verpflichtet Stillzwängen zu bewahren über alle Angelegenheiten, von denen er dank seiner amtlichen Stellung Kenntnis erhalten hat, sofern diese Angelegenheiten ausdrücklich als vertraulich bezeichnet worden sind, oder sofern das öffentliche Wohl, oder andere dienstliche Rücksichten, die der Belange der Schüler oder ihrer Eltern es erfordern. Insbesondere aber hat der Lehrer Stillzwängen zu bewahren über den Verlauf der Beratungen der Pädagogischen Körperschaften (Rad pedagogiczny — wollen oder kassenweisen).

Der Lehrer ist gegen jedermann, dem er nicht verpflichtet ist dienstlich von diesen Sachen Mitteilung zu machen, zum Stillzwängen verpflichtet, wenn ihn die zuständige Behörde dazu in einem besonderen Falle von der Schweigepflicht entbindet.

Diese Pflicht, Stillzwängen zu bewahren, bezieht sowohl während des aktiven Dienstes, wie auch nach Überführung in den inaktiven, den außerdienstlichen Zustand und im weichen Graden, in auch wenn das Dienstverhältnis aus irgend welchen Gründen gelöst worden ist.

Art. 25. Der Lehrer ist verpflichtet, sowohl bei der Ausübung seiner Dienstpflichten als auch außer Dienste die Würde des Lehrerstandes zu wahren, sich immer gemäß der Amtspflicht zu verhalten und alles das zu meiden,

was die Würde und das Vertrauen, die der Lehrerstand erfordert, hinabziehen könnte.

Insondere:

1. Darf der Lehrer Geschenke weder fordern noch annehmen oder Vorteile, die ihm direkt oder indirekt im Zusammenhang mit der Ausübung seiner Dienstpflicht oder Amtes angeboten werden.

2. Darf der Lehrer keine solche Nebenbeschäftigung treiben, die ihn in der Ausübung seiner Dienstpflicht behindern könnte, die der Würde des Lehrerstandes nicht entspricht oder die begründete Annahme der Parteilichkeit oder des Eigenwunsches rechtfertigen könnte.

Der Lehrer darf keine Nebenbeschäftigung, die ihm irgend welchen materiellen Nutzen bringt, ohne die Erlaubnis des Ministers oder der dazu bevollmächtigten Behörde, annehmen.

3. Der Lehrer darf keine Verbindungen betreiben und keine Vereinbarungen eingehen, die den geordneten Gang des Staatsapparates oder die normale Erfüllung seiner Lehrerpflichten stören könnten.

4. Ohne Erlaubnis der Behörde darf der Lehrer keine ausländischen Vereiningungen annehmen.

Was auch die Art der in den inaktiven oder außerdienstlichen Zustand nach sich der Lehrer zu betragen, daß er die Würde seines Standes nicht verleihe.

Art. 26. Der Lehrer hat seinen dienstlichen Dienort so zu wählen, daß er allen seinen Dienstpflichten pünktlich nachkommen kann.

Er hat seinem unmittelbaren Vorgesetzten die Anschrift seiner Wohnung anzugeben und jeden Wechsel derselben zu melden. Dasselbe bezieht sich auch auf seinen Aufenthalt außerhalb seines häuslichen Wohnortes, wenn der Lehrer dort länger als zwei Wochen weilt. Der Lehrer im inaktiven oder außerdienstlichen Zustande hat seine Anschrift der Behörde anzugeben, welcher er zuletzt unterstellt war.

Art. 27. Der Lehrer ist verpflichtet, spätestens 14 Tage nach Beendigung der Behörde davon Meldung zu erlassen.

Art. 28. Der Lehrer ist verpflichtet, seinem unmittelbaren Vorgesetzten möglichst bald von jeglichem Hindernis, welches ihn in der Ausübung seiner Dienstpflichten hindert, Meldung zu erstatten unter Angabe, wie lange voraussichtlich dieses Hindernis bestehen wird.

Die Behörde kann entsprechende Beweise für das Vorhandensein des Hindernisses verlangen. Wenn es festgestellt ist, so sollte — eine entsprechende Befehlslinie des beherrschenden Rates zur Kenntnis nehmen oder eine amtliche Untersuchung durch einen Arzt von Amtes wegen oder eine Arzteskommission anordnen.

Für die Zeit des Wohndienstes steht der Lehrerin in der Regel ein sechswochenlanger Urlaub zu. Ein längerer Urlaub muß auf Grund einer dienstlichen ärztlichen Bescheinigung erteilt werden.

Eine dienstliche ärztliche Bescheinigung über die Krankheit eines Lehrers muß für die Anordnung der Behörde von entscheidender Bedeutung sein.

Das Fehlen einer Lehrerin im Dienste, wenn es durch das Wochenblatt bezeugt ist, zieht keinerlei Veränderungen in ihren dienstlichen Verfügungen nach sich.

Ein Lehrer, der krankheitshalber länger als ein Jahr krankheitsurlaub verläßt, kann auf Verfügung der Behörde seinen Dienst verläßt, kann auf Grund eines ihm umständen die Bestimmungen des Pensionsgesetzes in Anwendung kommen können.

Wenn der Gesundheitszustand eines Lehrers, der einer Wiederberufung bedarf, eine Erlaubnis seiner Dienstpflichten nicht unmöglich macht, so darf der Lehrer sich bei der Ausübung seines Amtes nur auf Grund eines Beschlusses seines Vorgesetzten und erteilt werden.

Nach die Zeit einer unfähigkeit, unzureichenden Abwesenheit im Dienste wird dem Lehrer das Gehalt entzogen.

Das schon ausgezahlte Gehalt muß bei der nächsten Gehaltszahlung in Abzug gebracht werden. Außerdem kann die Behörde gegen den Lehrer ein Disziplinarverfahren anstrengen.

Für den Lehrer durch die Disziplinar-Kommission von dem Vorwurf eines unfählichen, unzureichenden Dienstverhältnisses freigesprochen wird, muß das ihm in Abzug gebrachte Gehalt an ihn zurückgezahlt werden.

Art. 29. Die Stundenzahl sowie der anderen pflichtmäßigen Beschäftigungen in der Schule normieren besondere Vorschriften.

An Sonn- und Feiertagen ist der Lehrer grundsätzlich frei von Dienstpflichten. Der Minister erläßt eine besondere Verordnung, die bestimmt, in welchen Fällen und unter welcher Vorbedingung die Schulpflichtigen zu besonderen oder Eiertourneen abzuhalten, wenn es nicht möglich sein sollte, solche an Wochenenden einzubringen.

Art. 30. Der Minister hat auf den Zweck, das Dienstalter, die besonderen Bedingungen des Unterrichts oder die besonderen persönlichen Umstände, kann die vom Minister hierzu ermächtigte Behörde, sei es von Amts wegen oder auf besonderen Antrag, einem Lehrer die Stundenzahl oder seiner übrigen pflichtmäßigen Beschäftigung in der Schule herabsetzen (Art. 29).

In diesem Falle darf der Lehrer jedoch keine Dienstschuldung seines Gehalts, noch seiner Dienstrechte erlangen.

Art. 31. Im Bedarfsfalle kann die Behörde einem Lehrer, der etwaumäßig einer Schule angehört, gleichzeitig die Ausübung von Pflichten auch in einer anderen Schule übertragen, jedoch in beiden Schulen insgesamt die entsprechende normierte Stundenzahl, von der im ersten Absatz des Art. 29 gesprochen wird, nicht überschreitend, wenn beide Schulen zu derselben Kategorie gehören und sich in derselben Verfassung befinden.

Wenn beide Schulen verschiedenen Kategorien angehören, und mit der Schule, welcher der Lehrer etwaumäßig angehört, eine geringere Stundenzahl verbunden ist, so ertrifft sich dieses Maß auch auf die Pflichten des Lehrers in der anderen Schule; wenn jedoch mit der Schule, zu welcher der Lehrer etwaumäßig gehört, eine höhere Stundenzahl verbunden ist, so verpflichtet den Lehrer in der anderen Schule die geringere Stundenzahl, die mit dieser Schule verbunden ist.

Art. 32. Das Dienstverhältnis des Lehrers während der Ausübung des Militärdienstes normiert ein besonderes Gesetz.

Abschnitt VI.

Rechte

Art. 33. Der Lehrer ist berechtigt, den ihm laut Ernennungsurkunde zuzuschreibenden Amtes zu führen und hat das Recht, in seinem Dienstverhältnis wie auch in anderen Befähigungen mit diesem Titel bezeichnet zu werden. Derselbe Titel sind folgende: Direktor (Vorsteherin), Vize-Direktor (Stellvertreterin), Religionslehrerin (in), Assistentin, Instruktorin, Erzieherin in einem Kinderheim.

Art. 34. Die Befolgung des Lehrers sowie die Normen für die Entschädigung für außerordentliche Dienstleistungen über die Pflichtenstundenzahl hinaus bestimmt ein anderes Gesetz.

Bei der Bestimmung der Höhe der Befolgung wird das Dienstalter des Lehrers, welches als Grund des Art. 15 dieses Gesetzes bezeichnet wird, berücksichtigt.

Art. 35. Dem Lehrer und seinen nächsten Familienangehörigen sichert der Staatsschatz gehörige ärztliche Fürsorge sowie Beistand in einem Umfang, wie es ein besonderes Gesetz vorseht.

Die Vorschriften eines besonderen Gesetzes regeln auch die Angelegenheit der Erteilung von Vorschußen aus normalen Rentenlohn in einem Umfang, wie es ein besonderes Gesetz vorseht.

Art. 36. Dem Lehrer steht das Recht auf Pensionsbezüge zu, der hinterbliebenen Witwe und den Kindern — auf Witwen- und Waisenversorgung, gemäß des Pensionsgesetzes.

Art. 37. Wenn im Falle einer antwortenden Krankheit der Lehrer auf Wunsch der Behörde sich unterstützen erretten, so hat er das Recht auf Rückzahlung der hierdurch notwendig gewordenen Kosten.

Art. 38. Das Recht auf Gehalt und Entschädigung auf andere Personen zu übertragen, ist strengstens untersagt und würde zur Unzulässigkeitserklärung führen.

Art. 39. Das Verbrechen und die strafrechtliche Entschädigung des Lehrers unterliegt der administrativen Pfändung sowie der Zwang und der gerichtlichen Pfändung nur bis zu einem Fünftel des Betrages des Lehrergehalts und der Entschädigung, der zur Auszahlung steht.

Art. 40. Als Ausnahme aus obigen, allgemeinem Grundsatze (Art. 39) darf das Verbrechen und die strafrechtliche Entschädigung der Lehrer für Alimente bis zu zwei Fünfteln gerichtliche gepfändet und gepfändet werden, wobei dann die übrigen drei Fünftel weder gepfändet noch gepfändet werden dürfen.

Bei einem Zusammentreffen der Zwangspfändungen für Alimente und andere Forderungen und Schulden, wird ein Fünftel des Gehalts und der Zulagenentschädigung für Gegenstand der verhältnismäßigen Teilung, sowohl für Alimente als auch die anderen Forderungen und Schulden, während der zweite Fünftel ausschließlich zur Befriedigung der Alimente bestimmt wird, wenn das erste Fünftel bei dem Zusammentreffen anderer Gläubiger zu deren Befriedigung nicht ausreichen sollte.

Art. 41. Den Zwangspfändungen und Pfändungen laut Bestimmung der Art. 39 und 40 unterliegen in keinem Falle:

- Zagegelber und Reisegelber für Dienstzeiten sowie Verlebensauskosten;
- jegliche Unterhaltungen und Beihilfen, welche dem Lehrer außer seinem Dienstverhältnis zuerkannt werden, nämlich: zur einen ärztlichen Behandlung oder zur ärztlichen Behandlung seiner Familienmitglieder, zur Verbringung seiner Eltern, Frau oder Kinder, infolge eines durch höhere Gewalt erlittenen Schadens oder eines anderen Unglücksfalles, oder aus anderer Fälle, die besondere Berücksichtigung verdienen.

Art. 42. Die Freiheit mit Ausnahme der Direktoren und Vize-Direktoren, das Recht, während der Schulferien bis zu ihrem Wohnort zu entfernen, falls dem keine anderen Hindernisse im Wege stehen, etwa: Vertretung des Direktors oder Vizeleiters, Ablegung von Examina u. a., wobei sie dann ihren unmittelbaren Vorgesetzten ihre Anschrift und jegliche Veränderung derselben mitteilen haben, gemäß der Bestimmungen des Art. 30.

Direktoren und Vizeleiters haben nach entsprechender Erlaubnis der dringenden Angelegenheiten und Amtsgeschäften, falls besondere Dienstverpflichtungen ihre Anwesenheit am Dienstorte nicht erfordern, Anrecht auf Urlaub während der Schulferien mit der Einschränkung, daß ihr Urlaub während der großen Ferien 5 Tage vor Beginn des neuen Schuljahres abläuft.

Art. 43. Die Behörde kann jederzeit einen bestimmten Urlaub erteilen oder die Unterbrechung eines schon begonnenen Urlaubs oder Ferienaufenthalts anordnen für eine Zeitspanne, welche unauflösbare wichtige Dienstverpflichtungen erfordern. Die Reihe, die infolge der Rückberufung notwendig wurde, ist als Dienstfreie zu werten.

Art. 44. Wenn infolge einer Anordnung, von welcher im vorhergehenden Artikel die Rede ist, ein Lehrer in den Ferien nicht einmal eine Ruhepause hätte, im Ausnahmefalle, wie dieselbe für Staatsbeamte vorgeschrieben ist, so steht ihm das Recht auf einen Erholungsurlaub zwecks Erholung im Laufe des Schuljahres zu.

Art. 45. Außer den Ferien kann der Lehrer einen bezahlten oder unbezahlten Urlaub erhalten:

- zwecks Wiederherstellung der Gesundheit (Abs. 7, Art. 28);
- zwecks Erledigung wichtiger, persönlicher Familien- und Vermögensangelegenheiten;
- zwecks weiterer berufsmäßiger Ausbildung;
- zu wissenschaftlichen und Kulturzwecken;

Art. 46. Wenn ein Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit ohne Unterbrechung länger als ein Jahr, und ein Urlaub zur Ordnung persönlicher Familien- und Vermögensangelegenheiten ununterbrochen länger als zwei Monate dauert, so ist für die weitere Urlaubsdauer das Dienstverhältnis anzubehalten.

Die während eines solchen Urlaubs ohne ein Dienstverhältnis nicht überschreiten und wird nicht in die Dienstzeit miteingerechnet.

Der Minister kann bei außerordentlich wichtigen Gründen von den Vorschriften, die oben in Abs. 1 enthalten sind, abweichen.

Bei der Berechnung eines einjährigen, bzw. zweimonatlichen Urlaubs werden als Unterbrechungen in der Urlaubszeit nur diejenigen Zeitabschnitte des tätigen Dienstes gerechnet, welche zuminde die Hälfte der Zeit betragen, welche unmittelbar im Urlaub zugebracht wurde. Wenn die Zeit des tätigen Dienstes eine kürzere Dauer aufweist, wird sie nicht als Unterbrechung des Urlaubs gerechnet, und die einzelnen Abschnitte des Urlaubs werden aufeinandergeaddiert.

Art. 47. Ein fest angestellter Lehrer hat das Recht, in den ersten 20 Dienstjahren einen fünfmonatlichen oder ausnahmsweise längeren bezahlten Urlaub zwecks weiterer Berufsbildung zu erhalten.

Art. 48. Die Überführung eines Urlaubs ohne entsprechende Nachversicherung wird als willkürliche Unterlassung des Dienstes betrachtet und zieht Folgen nach sich, wie sie der Abs. 8 des Art. 28, bzw. der 4. Abs. des Art. 61, vorsehen.

Art. 49. Mit dem Augenblick der Pafß in eine gelebende Abfertigung erhält der Lehrer einen unbezahlten Urlaub für die Zeit der Dauer seines Mandats.

Die Zeit der Ausübung des Mandats wird dem Dienstalter und dem zur Pensionierung berechtigenden Alter hinzugezählt.

Ein Lehrer darf dienstlich nicht zur Verantwortung gezogen werden für eine Thatfache als Mitglied einer gelebenden Körperschaft. Nach Erlöschen des Mandats kehrt der Lehrer in sein früheres Amt zurück.

Art. 50. Bei der Ausübung seines Amtes dient dem Lehrer der Schutz des Gesetzes, der den Staatsbeamten nach dem Strafgesetze zusteht.

Abchnitt VII.

Veränderungen im Dienstverhältnis.

Art. 51. Der Lehrer kann jederzeit auf eigenen Antrag durch die zuständige Behörde an eine andere Schule versetzt werden.

Wenn nach Auffassung der Schulbehörde die Organisationsdringlichkeit solches erfordert, so kann der Lehrer an eine gleichartige Stellung in einer anderen Schule versetzt werden.

Der Minister kann einen Lehrer an eine andere Schule versetzen, wenn dieses das Wohl der Schule erfordert.

Der Lehrer kann in einen Dienst, der anderen Vorkorffisten in demselben staatlichen Verwaltungsbetriebe untersteht, nur mit seiner Zustimmung und ohne Zerabsetzung der Gehaltsgründe versetzt werden, wenn er durch andere Vorkorffisten gerechtes Dienst aus die Gleichheit eines öffentlich-rechtlichen hat. Die Versetzung führt der Minister oder die von ihm ermächtigte Schulbehörde aus.

Die Versetzung eines Geistlichen als Lehrer der katholischen Religion erfolgt im Einverständnis mit dem Bischof-Bischof, oder — falls die Schulen in zwei Diözesen gelegen sind — im Einverständnis mit den Bischöfen beider Diözesen.

Bei den Versetzungen von Amts wegen oder auf dem Wege einer Ausschreibung sind dem Lehrer die Umzugskosten zu ersehen in der Höhe, in welcher sie die Besetzungsvorkorffisten vorsehen.

Bei Versetzungen auf eigenen Antrag kann der Minister die Umzugskosten, oder teilweise zu zahlen.

Ein verheirateter Lehrerin, welche im Falle einer Versetzung auf dem Dienst- oder Disziplinärwege den Ort des dauernden Aufenthaltes ihres Mannes verlassen möchte, steht das Recht zu, auf eigenen Antrag sich in den außerdienstlichen Zustand versetzen zu lassen.

Der Minister oder die von ihm hierzu ermächtigte Schulbehörde kann einen Lehrer mit dessen Einverständnis zeitweilig einer anderen Schule zustellen.

Art. 52. Zur Überführung ist dem Lehrer ein entsprechender Zeitschnitt zu bestimmen und denselben zur entsprechenden Zeit von seinem Dienste zu befreien, wobei nach Möglichkeit eine persönliche, seine Familienangelegenheiten und die der Wegeverbindungen zu beachten sind. Zwecks Übernahme der neuen Stellung hat sich der Lehrer bei seinem unmittelbaren Vorgesetzten zu melden, welcher das Datum der Übernahme des Dienstes auf dem Versetzungsdekret vermerkt.

Art. 53. Wenn infolge einer Abänderung der Organisation einer Schule keine Möglichkeit besteht einen fest angestellten Lehrer weiterhin zu beschäftigen, oder wenn Verhältnisse eintreten, die mit Rücksicht auf das Wohl der Schule es nicht gestatten einen fest angestellten Lehrer auf einer seiner Dienststellung entsprechenden Stellung weiter zu beschäftigen, so kann ihn der Minister in den inaktiven Stand versetzen.

Während der ganzen Zeit, in welcher der Lehrer im inaktiven Stand verbleibt, erhält er die volle ihm zustehende Dienstbezahlung.

Die im inaktiven Stand verbrachte Zeit wird nur zur Bemessung der Pension mitgezählt.

Ein im inaktiven Stand stehender Lehrer kann jederzeit in den aktiven Stand zurückgerufen werden. Wenn jedoch diese Berufung im Laufe eines halben Jahres, vom Augenblicke seines Überganges in den inaktiven Stand, nicht erfolgt, ist der Lehrer unter Beobachtung der zutreffenden Vorschriften des Pensionsgesetzes zu entlassen.

Art. 54. Einer verheirateten Lehrerin, die den Antrag zum Versetzung an den Ort, der der ständige Wohnort ihres Mannes ist, gestellt hat, steht das Recht zu, auf eigenen Antrag in den außerdienstlichen Stand überzugehen, wenn ihr Versuch zum Versetzung durch die Behörde nicht befriedigend wurde. (Art. 51.)

Art. 55. Eine verheiratete Lehrerin, die sich im außerdienstlichen Stand befindet, erhält keine Dienstbezahlung, und die Zeit, welche sie im außerdienstlichen Stande verbracht hat, wird weder zum Dienstalter hinzugezählt, noch bei der Bemessung der Pension berücksichtigt.

Eine Lehrerin im außerdienstlichen Stande kann jederzeit wieder in den aktiven Dienst berufen werden, entweder wenn sich die Möglichkeit bietet ihr am ständigen Wohnort ihres Mannes eine Dienststellung anzunehmen, oder wenn sie sich bereit erklärt eine Stellung anzunehmen, die sich an einem anderen als dem Wohnorte ihres Mannes befindet.

Wenn jedoch im Zeitraum von fünf Jahren vom Augenblicke des Überganges in den außerdienstlichen Stand die verheiratete Lehrerin nicht wieder eine Dienststellung angenommen hat und auch in dieser Zeit wegen Unfähigkeit zur Arbeit nicht in den Ruhestand übergegangen ist, so ist das Dienstverhältnis mit ihr zu lösen und ihre Abfertigung zuerzernen in Höhe von einem Monatsgehalt ihres vollen legebahnten Dienstgehaltes für jedes volle Jahr, das sie im staatlichen Lehrerdienst zugebracht hat.

Art. 57. Zeitweilige Beschäftigungen in der Schulverwaltung können einem Lehrer nur mit dessen Einverständnis übertragen werden. Bezüglich dieses Dienstes untersteht er den Vorkorffisten des Gesetzes über den staatlichen Unterricht.

Art. 58. Bei den Übergang eines Lehrers in eine andere Abteilung des Staatsdienstes bedarf es der Genehmigung der zuständigen Schulbehörde.

Abchnitt VIII.

Die Lösung des Dienstverhältnisses.

Art. 59. Ein fest angestellter Lehrer kann aus dem Dienst entlassen werden, wenn er in zwei ununterbrochen folgenden, in mindestens anderthalbjährigen Abständen voneinanderliegenden Beurteilungen ein ungenügendes Urteil erhalten hat. Bei der Entlassung wird dem Lehrer ein Ruhegehalt zuerkannt, bzw. wenn er nicht pensionsberechtigt ist, eine Abfertigung in der in Abs. 2 des Art. 62 genannten Höhe.

Mit einem Religionslehrer, dem von der geistlichen Behörde die Berechtigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes entzogen wurde, ist ein solches durch das Dienstverhältnis bei gleichzeitiger Wegfall sämtlicher hieron abgeleiteter Rechte; der Minister W. R. i. O. P. kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister jedoch in Ausnahmefällen, die besondere Berücksichtigung verdienen, einem Religionslehrer, dem seitens der geistlichen Behörde die Berechtigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes entzogen wurde, ein Ruhegehalt zuerzernen, wenn sich ein Lehrer am Tage, an welchem ihm die Berechtigung entzogen wurde, mindestens 25 Dienstjahre beschaffen hat, die für die Pensionsberechtigung in Anrechnung kommen im Sinne der Vorschriften über die Pensionierung der Staatsbeamten.

Das Dienstverhältnis eines fest angestellten Lehrers kann gelöst werden durch freiwilligen Austritt desselben aus dem Staatsdienste.

Das Dienstverhältnis eines zeitweilig angestellten Lehrers kann gelöst werden, sei es durch einseitige Verfügung der Behörde unter den in diesem Gesetz bezeichneten Bedingungen, sei es durch freiwilligen Austritt des Lehrers aus dem Staatsdienste.

Art. 60. Die Absicht des freiwilligen Austritts aus dem Dienste hat der Lehrer der zuständigen Behörde schriftlich zu melden.

Die Lösung des Dienstverhältnisses vollzieht sich durch Entgegennahme der Meldung über den Dienstaustritt von der Behörde, welche den Lehrer entläßt. Die Entgegennahme der Meldung über den Dienstaustritt kann abhängig gemacht werden von einer ent-

sprechenden Amtsüberegabe, der enghaltige Beschluß darüber ist jedoch nur in dem Falle aufzuheben, wenn sich der Lehrer in einer gerichtlichen oder Disziplinaruntersuchung befindet, oder wenn der Lehrer mit Verlobten, die sich aus seinem Dienstverhältnis ergaben, im Verzuge ist.

Art. 61. Wenn der Lehrer im Laufe von vier Wochen erstehen hat, so gilt die Werbung als entgegengenommen.

Gegen eine bedingte Entgegennahme oder einen Aufschub der Entgegennahme einer Werbung über den Dienstverhältnis kann der Lehrer im Laufe von 14 Tagen, gerechnet vom Tage, an welchem ihm solch ein Entschluß eingehängt wurde, eine Beschwerde bei der Behörde einreichen, die unmittelbar übergeordnet ist, woher dann in spätestens sechs Wochen darüber entschieden hat.

Entlassungen erfolgen grundsätzlich mit dem Ende des Schuljahres.

Eine willkürliche Verarmung des Dienstes im Laufe von vier Wochen wird, wenn es von der Behörde nicht als ausreichend angesehen wird, als freiwilliger Dienstverhältnis betrachtet und durch einseitige Verjüngung der Behörde bestätigt, die den Lehrer ernannt hat, jedoch nicht niedriger, als 1. Instanz.

Art. 62. Das Dienstverhältnis eines zeitweilig angetretenen Lehrers kann die Behörde jederzeit lösen.

Wenn solch ein Lehrer länger als ein Jahr ohne Tafel abgeht hat, und es kommen die Bestimmungen des Art. 94 nicht in Anwendung, so steht ihm eine Abfertigung in Höhe von einer Gehaltszahlung des Monatsgehalts für jedes volle Jahr, das er im Staatsdienste angebracht hat, jedoch nicht über eine fünfmonatliche Monatsgage hinaus.

Art. 63. Mit einem zeitweilig angetretenen Lehrer, der eine ungenügende Beurteilung erhalten hat, ist das Dienstverhältnis unter Anwendung des Abs. 2, Art. 62, zu lösen.

Art. 64. In Fällen, die in den Art. 62 und 63 vorsehen sind, ist dem Lehrer das Dienstverhältnis mit dreimonatlicher Frist zu kündigen.

Art. 65. Ein Lehrer, der seine Familie verlieren alle Rechte, die aus seinem Dienstverhältnis abgeleitet werden, wenn:

- a) ein Lehrer freiwillig aus seinem Dienst austritt;
- b) das Dienstverhältnis aufhört wird im Sinne des Art. 62 mit Ausnahme der Rechte, die im Abs. 2 des Art. 62 und Art. 94 vorsehen sind;
- c) er aus dem Dienste entfernt wird, falls der Disziplinaranspruch nicht etwas anderes besagt.

Im Falle eines erneuten Dienstbeitritts in den Staatsdienst kann der Minister die im vorigen Dienste erworbenen Rechte wieder herstellen.

Art. 66. Die Ernennung eines Lehrers wird für ungültig erklärt und der Lehrer wird aus dem Dienste entfernt, wenn er seine Ernennung auf Grund falscher oder ungenügender Dokumente oder ungenügender oder unzulässiger Aussagen über den Besitz von Berufsqualifikationen erlangt hat, oder es kommen Umstände ans Tageslicht, die nach den geltenden Vorschriften eine Ernennung unmöglich machen.

Den Beschluß über Ungültigkeitserklärung der Ernennung und die Entfernung aus dem Dienste veranlaßt die Behörde, von welcher die Ernennung ausgegangen ist.

Abchnitt IX.

Dienstliche Verantwortung.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 67. Die unmittelbar und mittelbar übergeordnete Behörde hat das Recht, ihr unterstellten Lehrern das Ungehörige in ihrem Betragen sowie Verhältnisse und Nachlässigkeiten bei der Ausübung ihrer Dienstpflichten vorzuzahlen und sie zu tabeln.

Ein Lehrer, der durch Tat, Unterlassung oder Vernachlässigung die Pflichten seiner Stellung verläßt (Abschnitt V) im Dienste oder außer Dienste, unterliegt, außer der strafgerichtlichen und bürgerlichen Verantwortlichkeit, auch noch der Verantwortung auf dem Ordnungsweg und Disziplinarwege.

Art. 68. Der Minister hat eine besondere Verfügung zu erlassen, welche die Verantwortung der zeitweilig angetretenen Lehrer auf dem Disziplinarwege regelt.

Art. 69. Gegen einen Lehrer, der Mitglied einer gesetzgebenden Körperschaft ist, darf während der Dauer seines Mandats ohne Einverständnis dieser Körperschaft kein Ordnungsweg- oder Disziplinarverfahren eingeleitet, noch ein schwebendes Verfahren weiter verfolgt werden.

Art. 70. Ein Lehrer, welcher durch ein rechtskräftiges Urteil des Strafgerichts verurteilt worden ist, unterliegt der Entfernung aus dem Dienste ohne Disziplinarverfahren, wenn ihn dieses Urteil unfähig macht, ein öffentliches Amt zu bekleiden.

Art. 71. Für ein Dienstvergehen unterliegt der Lehrer der Verantwortung auf dem Disziplinarwege, für eine Dienstverfehlung — auf dem Ordnungsweg.

Ein Dienstvergehen ist solch eine Verletzung der Dienstpflichten, die ein öffentliches Argernis gibt oder dem Wohle der Allgemeinheit Schaden bringt.

Eine Dienstverfehlung ist jede Verletzung der Dienstpflichten, die die obigen Merkmale eines Vergehens nicht besitzt.

Das Zusammentreffen mehrerer Dienstverfehlungen oder ihre Wiederholung, wie auch Übersetzungen unter besonders erschwerenden Umständen, wird als Dienstvergehen gewertet.

Das Ordnungsweg- oder Disziplinarverfahren hat nicht über Privatforderungen zu entscheiden.

Die Verantwortung für Dienstvergehen und Übersetzungen unterliegen der Behörde, wenn in einem Zeitabschnitt von fünf Jahren, seit diese begangen, die Behörde keine Ordnungsakten angeordnet oder die Sätze der Disziplinarformalien übergeben hat; wenn jedoch das Vergehen die Merkmale eines Kriminalvergehens hat, so kann die Disziplinarverjährung auch nicht eintreten als eine Verjährung in Kriminalfachen.

Strafen.

Art. 72. Als Ordnungsweg gilt der Beweis. Diese Strafe wird nicht in die Dienstliste eingetragen.

Vor der Erstellung eines Beweises hat man dem Lehrer die Möglichkeit sich zu verteidigen zu geben.

Den Beweis erteilt unter Angabe der Begründung die Behörde, welcher die Schule unmittelbar untersteht, oder die übergeordnete höhere Behörde, schriftlich, wenn keine Beweise erteilt, den Beweis steht seine Verurteilung nur, gegen einen Beweis, den eine andere Schulbehörde erteilt hat, kann der Lehrer im Laufe von 8 Tagen Berufung bei der unmittelbar übergeordneten Behörde anmelden.

Art. 73. Disziplinarstrafen sind:

1. der Tafel;
2. eine einmonatige Gehaltsstrafung, die jedoch 20 Prozent des Monatsgehalts nicht übersteigt;
3. eine Gehaltsstrafung während einer bestimmten Zeit, ebenfalls nicht über 20 Prozent monatlich;
4. Tafel, verbunden mit Entziehung der Gehaltsaufzahlung sowie der Wahlberechtigung von einem bis zu zwei Jahren;
5. Kürzung der Dienstjahre von einem bis zu drei Jahren;
6. Verlegung ohne Rückerstattung der Umzugskosten mit Entziehung des Direktor- oder Leiteramts, bei gleichzeitiger Übertragung der Lehrerpflichten (im engeren Sinne) an einem Orte, den der Minister oder die Behörde, welcher das Recht dieses Recht übertragen wurde, bestimmen;
7. Entlassung aus dem Staatsdienste unter Vebehaltung der Rechte auf Ruhegehalt im Verhältnis zu der wirklichen Dienstzeit, oder auf die Abfertigung;
8. Entfernung aus dem staatlichen Lehrberufe;
9. Entfernung aus dem Lehrberufe unter Entziehung des Rechts, irgend eine Stellung im staatlichen, öffentlichen oder privaten Schuldienste einzunehmen.

Die in den Punkten 5 und 6 genannten Strafen ziehen für den Zeitraum von zwei Jahren den Verlust des Rechts, auf höhere Stellungen ernannt zu werden, sowie des Rechts der Wahlberechtigung in alle Verbände und Körperschaften, die geschaffen oder neuzeit werden auf dem Wahlwege aus der Lehrerschaft im Bereiche der Schulverwaltung, nach sich.

Art. 74. Den seit angestellten Lehrern können Strafen einzeln oder Disziplinarformalitionen nach erfolgtem Disziplinarverfahren, welche im Sinne dieses Gesetzes durchgeföhrt wurden, durch Urteilspruch aufgelegt werden.

Bei Anwendung der in Art. 73 erwähnten Disziplinarstrafen hat man in jedem einzelnen Falle die Tragweite des Dienstvergehens und der daraus entstehenden Schäden, den Grad der Schuld, wie auch die bisherige Führung des Lehrers zu berücksichtigen.

Disziplinarstrafen sind in die Dienstliste einzutragen.

Disziplinarurteile können weder kassirt noch abgeändert werden durch administrative Verfügungen.

Art. 75. Die Entfernung aus dem staatlichen Lehrgedienste oder aus dem Lehrberufe (Art. 70 und 73, Punkt 8 und 9) zieht den Verlust aller Rechte, die mit der Pflege der Stellung, sowie des Rechts an Pension oder der Abfertigung, nach sich.

Art. 76. Den Familienältesten des Enkerraten kann der Minister, falls Umstände vorliegen, die Berufsfähigkeit verdienen, eine entsprechende Unterstüßung zuerkennen, welche jedoch die normale Witwen- oder Waisenversorgung nicht übersteigert darf.

Solche Unterstüßung kann mit dem Augenblick, wenn die Auszahlung des Lehrgediensts an den enttrenten Lehrer einstellt wird, oder vom Augenblick seines Todes, ausgesetzt werden.

Auf diese Unterstüßung erstrecken sich die Bestimmungen des Pensionsgesetzes über Unterbrechung oder Verlust des Rechts an Witwen- und Waisenversorgung.

Suspension in der Ausübung des Dienstes.

Art. 77. Jeder Vorgesetzte, welcher unmittelbar oder mittelbar zur Aufsicht berufen ist, hat, wenn der Lehrer unter besonders erschwerenden Umständen offen den Dienstgehorfam verweigert, oder mit Rücksicht auf die Schwere der ihm zum Vorwurf gemachten Dienstverfehlungen oder Verletzung der Lehrwürde, weshalb ein weiteres Verbleiben im Amte die Würde der Schule oder das Wohl des Dienstes bedrohen könnte, das Recht, den Lehrer vom Amte zu suspendieren.

In gleichen Fällen steht das Recht, vom Amte zu suspendieren, auch dem Beamten zu, dem eine Visitation der Schule übertragen ist; die auf diesem Wege angeordnete Suspension kann jedoch die jenem Beamten, der die Visitation durchführt, übergeordnete Behörde eintragen.

Art. 78. Wenn gegen einen Lehrer ein strafgerichtliches oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet ist, hat die Dienstbehörde das Recht, ihn von der Ausübung seines Amtes zu suspendieren, wenn mit Rücksicht auf die Art und die Tragweite des ihm zum Vorwurf gemachten Verbrochens oder Dienstvergehens es angezeigt erscheint, ihn von der Ausübung seiner Dienstpflichten zu entfernen.

Im Falle einer Anordnung der Untersuchungshaft gegen einen Lehrer hat ihn die Behörde vom Dienste zu suspendieren.

Wegen die Anordnung einer Suspension im Dienste im Sinne des Abs. 1, Art. 77, sowie Abs. 1, Art. 78, steht dem Suspendierten in fünfzigtagigen Termine das Recht der Beschwerde an die unmittelbar übergeordnete Behörde, und gegen eine Suspension im Sinne des Abs. 2, Art. 77, an die, dem Beamten, welcher die Suspension angeordnet hat, übergeordnete Behörde zu. Die Einreichung der Beschwerde hebt jedoch die Folgen der Suspension nicht auf, über jede Suspension im Dienste erstattet die Dienstbehörde unverzüglich Bericht an die unmittelbar höhere Behörde, welche vom Amte wegen die Suspension aufheben kann.

Die Behörde, welche die Suspension im Dienste anordnet, kann für die Dauer der Suspension das Gehalt des Lehrers bis auf höchstens die Hälfte beschränken, angefangen vom ersten Tage des Monats, welcher auf die Suspension folgt.

Solche Beschränkung des Gehalts kann die Behörde auch in Bezug auf Lehrer anordnen, welche aus Grund des Art. 77 vom Amte suspendirt worden sind.

Wegen die das Gehalt herabsetzende Anordnung kann der Lehrer binnen fünf Tagen, vom Tage der Befehlsabgabe solcher Anordnung, Beschwerde bei der höheren Behörde anbringen. Diese Beschwerde hält die Auszahlung nicht auf. Wenn als Folge der Beschwerde die Anordnung aufgehoben wird, so erhält dem Lehrer der einbehaltenen Teil der Besoldung ersatzlich.

Die Suspension im Dienste endet spätestens mit dem Augenblick der endgültigen Erledigung des Disziplinarverfahrens.

Wenn jedoch die Ursachen, die die Suspension herbeigeführt haben, früher beseitigt werden, so hebt die zuständige Behörde die Suspension auf, ohne das Ende des Disziplinarverfahrens abzuwarten.

Art. 79. Wenn der Angeklagte zu einer Disziplinarstrafe verurteilt wurde, wird die Zeit der Suspension nicht zum Dienstatte hinzugezählt.

In diesen Fällen, sowie auch dann, wenn der Lehrer auf dem Verwaltungswege aus dem Amte entfernt, oder

wenn er durch das Urteil des Strafgerichts verurteilt worden ist, steht ihm das Recht auf den einbehaltenen Teil seines Gehalts, welches ihm für die Dauer der Suspension einbehalten wurde, nicht zu.

Wenn dagegen das Disziplinarverfahren niedergelegt wurde oder der Angeklagte im Disziplinarverfahren freigesprochen wurde, so wird die Zeit der Suspension dem Dienstatte hinzugerechnet, außerdem ist ihm der für die Zeit der Suspension einbehaltenen Teil seines Gehalts auszusahlen.

Die Organisation der Disziplinarcommissionen und das Disziplinarverfahren.

Art. 80. Zur Urteilsprechung in Disziplinarfällen der Lehrer werden Disziplinarcommissionen einberufen.

Die Disziplinarcommissionen für Lehrer sind folgende: 1. Bezirks-Disziplinarcommissionen, bei Behörden, welche dem Minister unmittelbar unterstellt sind; 2. Disziplinarcommissionen beim Minister; 3. Verwaltungs-Disziplinarcommissionen beim Minister. Wenn die Bildung einer Bezirks-Disziplinarcommission, insoweit der geringen Zahl des zur Verurteilung schuldigen Personals, nicht genügt, so kann der Minister die Urteilsprechung einer anderen Bezirks-Disziplinarcommission oder der Disziplinarcommission beim Minister übertragen.

Art. 81. Die Zusammenziehung der Disziplinarcommissionen, ihre Eigenschaftlichen, die Art des Disziplinarverfahrens, sowie die Vorschriften betreffs der Unkosten des Disziplinarverfahrens bestimmt der Minister W. R. 1 O. P. im Einvernehmen mit dem Präses des Ministeriums auf dem Verordnungswege, wobei an den Grundbächen festgehalten wird, daß die Mitglieder der Disziplinarcommissionen bei Ausübung ihrer Funktionen selbständig und unabhängig sind, und das gegen das Urteil der Disziplinarcommission, das in der 1. Instanz gefällt wurde, sowohl der Angeklagte wie auch der Sachwalter der Disziplinarcommission Verweigerung bei der Verweigerung des Urteils über die Schuld und die Strafe annehmen kann.

Art. 82. Zweck Beförderung des Wohls des Dienstes, welches durch Veräußerung der Dienstpflichten verletzt wird, bestimmt die Behörde, bei welcher eine Disziplinarcommission besteht, aus der Zahl der ihr unterstellten Beamten oder Lehrer einen Sachwalter der Disziplinarcommission mit einer entsprechenden Anzahl von Stellvertretern.

Die Rechte und Pflichten der Sachwalter der Disziplinarcommissionen bestimmt auf dem Verordnungswege der Minister W. R. 1 O. P. im Einvernehmen mit dem Präses des Ministeriums.

Art. 83. Der Lehrer, welcher zur Disziplinar-Verantwortung gezogen wird, darf sich in dem Disziplinarverfahren aus der Zahl der Staatsbeamten auf dem Gebiet, über das sich der Verwaltungs-Disziplinarcommission erstreckt, einen Verteidiger wählen.

Die Rechte und Pflichten des Verteidigers, sowie die Vorschriften betreffs der Zuteilung eines Verteidigers des Angeklagten vom Amte wegen, bestimmt der Minister W. R. 1 O. P. im Einvernehmen mit dem Präses des Ministeriums auf dem Verordnungswege.

Art. 84. Schreiben betreffs eines Disziplinarverfahrens sind frei von jeder Stempelsteuer.

Verantwortlichkeit der Lehrer im inaktiven, außerdienstlichen und Ruhestande.

Art. 85. Die Lehrer im inaktiven und außerdienstlichen Stande unterliegen der Disziplinar-Verantwortung aus Gründen:

1. der Verletzung ihrer Dienstpflichten, welcher sie sich noch während ihres Dienstes schuldig gemacht;

2. auffälliger Verletzung der Pflichten, die im Sinne dieses Gesetzes auf ihnen lasten.

Die in den Ruhestand versetzten Lehrer unterliegen der Disziplinar-Verantwortung:

1. für Verletzung ihrer Dienstpflichten, welcher sie sich noch während ihres Dienstes schuldig gemacht;

2. zur Vermeidung der Verletzung der Vorschriften des in diesem Gesetze enthaltenen Art. 2, nach ihrer Verlegung in den Ruhestand.

Art. 86. Bezüglich der Lehrer, die sich im inaktiven, außerdienstlichen oder Ruhestande befinden, werden die Verfügungen, welche die Unterstüßung und das Disziplinar-

verfahren betreffen, ebenso gehandhabt als bei den Lehrern im Dienste.

Diese Lehrer werden mit folgenden Disziplinarstrafen bestraft:

1. Zabel;
2. dauernde oder zeitweilige Herabsetzung des Gehalts um höchstens 25 Prozent;
3. im Falle besonders erschwerender Umstände, Verlust sämtlicher Rechte, die sich aus ihrem Verhältnis zum Staate ergeben, Verlust des Gehalts und der Versorgung ihrer dementsprechend erbhabenden, und die Möglichkeit der Anwendung gleichzeitiger Bestimmungen aus dem Art. 7 dieses Gesetzes.

Die für die Durchführung eines Disziplinarverfahrens gegen einen Lehrer im inaktiven, außerdienstlichen und im Aufhebungs zuständige, ist diejenige Disziplinarcommission, welche im Augenblick seines Übergangs zu den inaktiven, außerdienstlichen und in den Aufhebungs zuständige war.

Abschnitt X.

Übergangsbestimmungen.

Art. 87. Die Lehrer, welche im Augenblick des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf Grund der bis jetzt verpflichtenden Gesetze die Eigenschaft fest angestellter Lehrer besitzen, werden im Sinne des Art. 8 dieses Gesetzes für fest angestellte erachtet, wenn sie die im Augenblick des Inkrafttretens dieses Gesetzes verpflichtenden Berufsqualifikationen besitzen.

Nur fest angestellte Lehrer im Sinne des Art. 8 dieses Gesetzes werden im Augenblick des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf diejenigen im Dienste an öffentlichen Volksschulen stehenden Lehrer der Gebiete folgender Vorkategorie: Biologie, Physik, Latein, Chemie, Serbisch, Polnisch und Italien erachtet, welche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die in Punkt 1, Art. 8, vorgeschriebene dreijährige ununterbrochene Lehrjahre sowie das Zeugnis über Ablegung der ersten Lehrprüfung oder Berufsqualifikationen haben, die vom Minister als gleichwertig mit den durch die Ablegung der ersten Lehrprüfung erworbenen erachtet werden.

Art. 88. Lehrer, welche den Vorschriften des Art. 87 dieses Gesetzes nicht entsprechen und bis zum Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes die noch Punkt 1, Art. 8, dreijährige ununterbrochene Lehrjahre sowie die für die feste Anstellung im Lehrberufe vorgeschriebene Berufsqualifikationen besitzen, werden mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes für angestellte Lehrer im Sinne des Art. 8, wenn aus den bis dahin geführten Qualifikationslisten (sogen. Lehrbögen, Qualifikationsstabellen u. a.) nicht hervorgeht, daß ihre Arbeit in den letzten zwei Jahren vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht für betrieblingend im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes erachtet werden kann.

Diejenigen Lehrer aber, welcher Arbeit in den letzten zwei Jahren vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund der bisherigen Anweisungen nicht als betrieblingend erachtet werden kann, müssen bis zum 31. Dezember 1927 inkraft werden und — falls sie eine betrieblingende Beurteilung ihrer Arbeit erhalten — zu den fest angestellten Lehrern hinzugezählt werden.

Die Lehrer, welche auf Grund des Art. 87 oder dieses Artikels als fest angestellte erkannt werden, sollten im Hinblick vom Tage des Gesetzes, Ernennungsbefreite mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes erhalten.

Bis zur Zeit der gesetzmäßigen Regelung der Angelegenheit von Berufsqualifikationen der Lehrer der Schulen solcher Kategorie, für welche es noch keine gesetzmäßigen Vorschriften über die Berufsqualifikationen der Lehrer gibt, sich dem Minister das Recht der Entscheidung an, welche Berufsqualifikationen der Lehrer zur Anstellung genügen.

Art. 89. Ein Direktor, bzw. Leiter der Schule, welcher vor Inkrafttreten dieses Gesetzes kein Amt auf dem Wege der Ausdreibung erlangt hat, gilt vom Augenblick des Inkrafttretens dieses Gesetzes als ernannt im Sinne des Art. 11 des Gesetzes.

Die Lehrer, welche mindestens 12 Jahre im Lehrberufe stehen und die Pflichten von Direktoren, bzw. Schulleitern, ununterbrochen mindestens drei Jahre, vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes rückwärtszählend, erfüllt haben, werden mit dem Tage des 1. Januar 1927, im Sinne des Art. 11 auf ihren Stellen als Direktoren

bzw. Leiter als ernannt erachtet, wenn sie im Augenblick des Inkrafttretens dieses Gesetzes die verpflichtenden Berufsqualifikationen besitzen.

Lehrer die dem Art. 92 unterliegen, welche durch die polnischen Behörden von den Befehlsgewaltmächtigen übernommen wurden und im Lehrberufe mindestens 12 Jahre stehen, rückwärts gezählt vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes, können Schulleiter werden mit dem Augenblick, in welchem sie die vorgeschriebenen Ergänzungsprüfungen ablegen oder von ihnen befreit werden.

Art. 90. Die Bestimmungen der Absätze vier, fünf und sechs des Art. 15 finden gleichzeitige Anwendung in den Fällen, wenn die Unterbrechung im Dienste oder die kontraktmäßige Arbeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden hätte.

Art. 91. Wenn ein fest angestellter Lehrer (Art. 87 und 88) im Augenblick des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Amt inne hat, welches er auf dem Wege der Ausdreibung erlangt hat oder es amnerbrochen, mindestens jedoch erlangt, 10 wird er als ernannt erachtet auf der Stellung des Lehrers (Art. 11), wenn diese Stellung als eine feste erachtet wird.

Art. 92. Zeitweilig angestellte Lehrer, welche mit dem Augenblick des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Rechte derjenigen, welche ihnen durch die Bestimmungen des § 7 des Art. 22 (früher 23) des Gesetzes vom 27. Mai 1919, über Verrechnung und Befreiung der Lehrer vor öffentlichen Volksschulen (P. P. P.) Art. 44, (P. 311), abgeändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 1919 (Dz. U. R. P. von 1920 Nr. 2, (P. 9) und des Gesetzes vom 15. Januar 1925 Dz. U. R. P. Nr. 13, (P. 88), behalten diese Rechte auch weiterhin bis zum 31. August 1927.

Art. 93. Den im Augenblick des Inkrafttretens dieses Gesetzes stehenden Lehrern kann der Minister bei Vereinerung des Gehaltes die ganze Militärarbeit — mit Ausnahme des pflichtmäßigen Militärdienstes in den Reihen — in Anrechnung bringen.

Art. 94. Ein im Augenblick des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienste stehender zeitweilig angestellter Lehrer erwirbt sämtliche Rechte des Pensiongesetzes gleich als ein fest angestellter Lehrer, wenn die Behörde mit ihm das Dienstverhältnis nicht vor Ablauf der Zeit löst, in welchem ein Zusatzbescheid, der fest angestellt ist, das Recht auf Pension erwirbt.

Art. 95. Für die Dauer der Wohnungssucht sind die Vorschriften des Abs. 1, Art. 26, unter Berücksichtigung der örtlichen Wohnungsverhältnisse und der persönlichen Verhältnisse des Lehrers anzuwenden.

Art. 96. Für die Übergangzeit, bis auf Widerruf aufgehoben und allein in den Grenzen der tatsächlichen Möglichkeit angewandt werden.

Abschnitt XI.

Schlußbestimmungen.

Art. 97. In den Fällen, in welchen in diesem Gesetze der Ausdruck „Minister“ ohne nähere Bezeichnung gebraucht wurde, hat man zu verstehen: Der Minister für Religionsbekenntnisse und öffentliche Anstalten.



Art. 98. Durchführung dieses Gesetzes wird dem Minister für Religionsbekenntnisse und öffentliche Anstalten übertragen.

Art. 99. Das Gesetz vom 1. Juli 1926 über die Dienstverhältnisse (Dz. U. R. P. Nr. 92, (P. 530)) tritt auf dem ganzen Gebiete der Republik von dem ersten Tage des vierten Monats nach der Bekanntgabe desselben.

Mit dem Augenblick des Inkrafttretens des im vorigen Absätze angeführten Gesetzes, verlieren alle Vorschriften, die zur Regelung der Angelegenheiten dieses Gesetzes erlassen wurden, ihre verpflichtende Kraft.

Die Verfügung des Präsidenten der Republik vom 15. Juli 1927, welche die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1926 über die Dienstverhältnisse der Lehrer (Dz. U. R. P. Nr. 67, (P. 592)) abändert, wird ergänzend, tritt in Kraft mit dem Ablauf des siebenten Tages nach ihrer Bekanntgabe.

Die Verfügung des Präsidenten der Republik vom 21. Oktober 1926 in Sachen der Veränderung des Gesetzes vom 1. Juli 1926 über die Dienstverhältnisse der Lehrer (Dz. U. R. P. Nr. 91, (P. 773)) tritt auf dem ganzen Gebiete der Republik mit dem 1. November 1926 in Kraft.


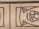

Sprachede.

Nochmals „Die Fließschrift“.

In der Sprache auf S. 43 tritt Prof. C. Hauschild, Hamburg, unter dieser Überschrift für die Kleinschreibung ein und bringt dafür mancherlei Gründe, die es für den in der Frage Unbeeinträchtigt nützlichere erscheinen lassen, daß man die Großbuchstaben aus der deutschen Rechtschreibung verdrängt. Die Kleinschreibversetzungen sind durchaus nichts Neues. Verschiedene Rechtschreibvereine im Reich und in der Schweiz treten dafür ein, ferner z. B. der Leipziger Lehrerverein, das „Vessauer Bauhaus“ und der Bildungsverband der Deutschen Buchdrucker in Berlin. Aber großen Anklang haben solche Wünsche im deutschen Volk noch nicht gefunden. Es ist bemerkenswert, daß alle diese Stellen, die nichts von den Großbuchstaben wissen wollen, auch gleichzeitig Verächter der Lateinschrift sind und die deutsche Schrift (Fraktur) aus dem deutschen Kulturkreis verbannt möchten. Ebenso ist zu beachten, daß die Kleinschreibschwärmer sich nur aus Nachteilen ergänzen, d. h. aus Fehlern, die selbst fehlerlos zu vermeiden oder die am stärksten zu vermeiden sind. Die diese Schriftserienfolge lesen sollen, werden nicht gefragt. Sind nun die Schreiber und Leser oder die Leser die Fragesteller? Wenn man bedenkt, daß auf einen Leser bei einer Zeitung oder einem viel gelesenen Buch oft Hunderttausende von Lesern kommen, so ist die Antwort schon gegeben. Der Leser, zumal der Zeitungsleser, will eine Schrift haben, die ihm ermöglicht, den Wortlaut so schnell wie möglich zu erfassen. Dazu dient ihm am besten die Großschreibung, die das Hauptwort hervor-

hebt und den Sinn des Satzes schneller erfassen läßt. Die Großschreibung ist von unseren Vätern bewußt zu diesem Zweck eingeführt worden. Sie soll das Lesen erleichtern. Diesen Zweck erfüllt sie in vorbildlicher Weise. Die deutsche Sprache ist in ihrem Satzbau nicht so folgerichtig aufgebaut wie die romanischen Sprachen und die Sprache Englands. Die häufig vorkommenden Umstellungen (Intervertionen) der einzelnen Satzglieder würden das schnelle Lesen beeinträchtigen, wenn nicht die sinngebenden Hauptwörter durch die Großschreibung hervorgehoben würden. Unsere Sprache neigt ferner zu Wortzusammenlegungen, die ebenfalls das Lesen verlangsamen. Auch hier hilft die Großschreibung zum schnelleren Verständnis. Der Leipziger Lehrerverein, ein vorbildhafter Vorkämpfer der Kleinschreibung, hat färglich Berichte anstellen lassen, die ergaben, daß tatsächlich Wortlaute mit Großschreibung schneller gelesen werden als die gleichen mit Kleinschreibung. Also ein wirklich unverdächtigeres Werkzeug. Die von Herrn Hauschild erwähnten Großfälle, in denen Groß- oder Kleinschreibung nicht möglich ist, sind so selten, daß man überlegen die zweckmäßige Großschreibung nicht aufgeben sollte. Der „Neben“ sagt: In Zweifelsfällen schreibe man klein.

Warum sollen wir immer Nachahmer des Auslandes sein? Bleiben wir doch bei dem bewährten Eigenen. Unsere Kinder werden, wie bisher, auch die Regeln der Großschreibung lernen, und der Leser und Schreiber wird sich mit ihr abfinden. Auf deren Bequemlichkeit kommt es erst in zweiter Linie an.

(Bund für deutsche Schrift.)


Aus dem Verbandsleben.

Mitteilungen des Geschäftsführenden Ausschusses.**Verbandsfeier.**

Nähere Mitteilungen über die Ausrichtungen des Vereinsjahres können noch nicht gemacht werden; zu gegebener Zeit wird den Vereinen Nachricht über notwendige Schritte gehen.

Die Arbeit in den Vereinen kann nach wie vor in alter Weise vorfließen gehen. Z e n d r i t e.

Verbandsbücherei.

Die Verbandsbücherei bleibt bis zum 1. März d. J. geschlossen. Die Rücksendung fälliger Bücher und Zeitschriften bitte ich erst nach dem 1. März vorzunehmen.

S c h m e l z e r.

Sitzungsberichte.**Pädagogischer Verein von Bielitz, Ostka und Umgebung.**

Sitzungsbericht vom 15. Oktober 1932.

Im Zeichenjahr der Stadtschule am Kirchplatz wurde die Monatsversammlung, die sehr gut besucht war und die der Obmann Prof. Paul Reich leitete, abgehalten. Nach Erledigung der fälligen Einläufe, die leider auch einen Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein mit sich bringen, wird die letzte Doppelwoche, die der Verein in der Zeit vom 16. bis 25. September in Bielitz veranstaltet hat, besprochen. Die 4. deutsche Doppelwoche bis als Obmann die eigene gibt, begreift in Vorkursen, sowie in der breiten Öffentlichkeit großes Interesse. Es sprach: am 16. 17. und 18. September Dr. Walter Linden aus Halle a. S. über „Der Geist der Goethezeit und die Gegenwart“, am 19. 20. und 21. Prof. Heinz Krimmman aus Danzig über „Goethes Weltanschauung“. Die letzte Vortragsreihe sprach Prof. Dr. Eugen Krimmman aus Breslau über „Goethe der Mann und sein Werk“ (Kaufanalyse) entfiel leider, da der Vortragende keine Einreise erhielt. Die Teilnehmergebühr für die Gesamtveranstaltung betrug 5 Zl, der Eintritt zu den einzelnen Vorträgen 1 Zl. Studenten genossen eine 50prozentige Ermäßigung, Arbeitslose hatten freien Zutritt.

In der pädagogischen Sitzung in Katowice nahmen 8 Mitglieder des Vereins teil. Sie erörterten die Hilfe der Bahnstellen vorstellt. Kollege Martin Mach hat eine Geschichte für Schulen mit deutscher Unterrichtssprache geschrieben, die vom Vorsitzenden zur Einführung empfohlen wird. — Den Hauptpunkt der Tagesordnung bildete das Referat des Kollegen Majster über den viendecentischen Lehrkurs in Gorybów, auf dem die neue Lehrmethode theoretisch und praktisch behandelt wurde. An sein Referat knüpfte sich eine lebhafteste Debatte, an der sich zahlreiche Mitglieder beteiligten. Herr Kollege Hans Kisch hat die Initiative zur Errichtung eines Gutschauplazes auf dem Turnplatz der Kirchplatzschule ergriffen. Nach Erledigung allfälliger Angelegenheiten wird die Sitzung geschlossen.

Sitzungsbericht vom 12. Dezember 1932.

Nach der Begrüßungsansprache des Obmanns teilt dieser mit, daß die Monatsversammlung im November deshalb ausgefallen sei, weil die Kollegen an dem zweidecentischen Lehrkurs über Gesamtunterricht teilgenommen haben. Im Mittelpunkt der Monatsberatung stehen zwei Referate über den Gesamtunterricht. Zunächst bricht Herr Kollege Robert Jauernig aus Kiełbaso über „Gesamtunterricht“ auf Grund der Vorträge des Oberschulrates Ziepieler aus Frankfurt a. M. Er führt in kurzer, doch klarer Weise aus, welchen Sinn, Zweck und welches Ziel der Gesamtunterricht verfolgt. Seine Ausführungen begannen lebhaftem Interesse. Anschließend daran spricht Herr Direktor Kratochwil über die Verträge, die der Bezirksamt veranlaßt hat, und auf welchen Herr Dr. Goldscheider aus Katowice Vorträge über den Gesamtunterricht hielt, auf denen jedoch auch praktisch Gesamtunterrichtsstunden vorgeführt wurden. Besonders wertvoll waren die kritischen Bemerkungen, die Herr Direktor Kratochwil dazu machte. Seine Ausführungen werden mit großem Beifall aufgenommen, worauf Herr Direktor Kratochwil eintritt, an der Herr Ziepieler, Sobota, Schanze, Reich, Kratochwil, Jauernig, Decma und Mach beteiligten. Es wurde beschlossen, eine Arbeitsgemeinschaft ins Leben zu rufen, an der die Elementarlehrer der deutschen Schulen teilnehmen sollen, um den Stoff für den Gesamtunterricht herbeizutragen und über das Unterrichtsprogramm für das laufende Schuljahr zu beraten. Der Obmann übernimmt es, die

Einladungen auszuführen. — Unter Allfälligen gibt der Vorstand bekannt, daß der Schriftführer Gerna sein Referat über den neuzugründenden Sprachverein in der nächsten Sitzung halten wird. Nach Erledigung allfälliger Angelegenheiten wird die Sitzung um 1/2 Uhr abends geschlossen.

Polnisch-deutscher Verein Bromberg.

Sitzung vom 10. September 1932.

Anwesend sind 18 Mitglieder und ein Gast.

Präsident Dan erstattet ausführlichen Bericht über die Haupttätigkeit im Verlaufe.

Im Sinne der vom Geschäftsführenden Ausschusse aufgestellten Bundesbestimmungen („Der Erdkundeunterricht in unseren Schulen“ — „Schule und Berufswohl“) wird ein ausführlicher Arbeitsplan für das neue Geschäftsjahr festgelegt. Der Herr Vorsitzende richtet freundliche Abschiedsworte an Präsident Dan, die nach Deutschland abwandert. Er wünscht sein lebhaftes Bedauern über ihr Scheiden aus der Verein verliert mit ihr ein sehr geschätztes Mitglied. Unsere besten Wünsche für ihre Zukunft begleiten sie. Präsident Dan dankt herzlich und wünscht dem Verein Segen und Gedeihen; vergessen wird sie ihn nie. — Die neuen Mitgliedsarten werden verteilt. Schluß der Sitzung um 1/2 Uhr.

Sitzung vom 29. Oktober 1932.

Anwesend sind 10 Mitglieder und ein Gast.

Der Professor Schurna spricht über das Verbandsthema: „Schule und Berufswohl“. Einleitend betont er die Notwendigkeit einer Berufsberatung und kennzeichnet dann ihre Aufgabe und Arbeitsform. Die Berufsberatung ist eine der jüngsten sozialen Organisationen. Drei Fragen sind bei jeder Berufsmaßnahme zu beantworten:

1. Was wollen die Berufswahler werden?
2. Was können sie werden?
3. Was dürfen sie werden?

Der Professor Schurna beantwortet eingehend alle Fragen (Berufswunsch, Körperliche und geistige Eignung,

Arbeitsmöglichkeit) und empfiehlt zum Schluß zwei Bücher: Viebenderg — Berufsberatung (Methodik und Technik), Diecke — Berufsberatung.

Nach Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten wird die Sitzung um 7 Uhr geschlossen.

Sitzung vom 26. November 1932.

Anwesend sind 14 Mitglieder und 20 Gäste.

Nach der Eröffnung und Begrüßung der Erschienenen hält Herr Pfarrer Deuer aus Thorn einen Vorbildervortrag: „Aus der Geschichte Thorn's“. Die alte Ordensstadt und Panitzsch bildet auf eine 700jährige bewegte Geschichte zurück. Nach einer allgemeinen Übersicht schildert der Herr Vortragende einzelne Kapitel ausführlicher, so die Bedeutung des Handels, den Abfall vom Orden und das Thorn'sche Blutgericht. — Zu den vorgeschriebenen Vorbildern gibt Herr Deuer die nötigen Erläuterungen. — Für den 14-tägigen Vortrag danken die Zuhörer durch starken Beifall.

Kreislehrerverein Gnesen.

Sitzung vom 19. November 1932.

Die Novemberversammlung war von 11 Mitgliedern besucht. In ihrem Mittelpunkt stand der Vortrag von Herrn Wehlin über „Die Sprache als Bildnerin der Völker“. Seine 14-tägigen Ausführungen rückten sich auf das gleichnamige Buch von Schmidt-Nobbe, das in der gesamten Presse große Beachtung gefunden hat. Mussolini hat das 20. Jahrhundert das Jahrhundert des Nationalismus genannt. Die Begriffe Volkstum und Volk stehen gegenwärtig im Mittelpunkt wissenschaftlicher Auseinandersetzungen. Eine ungeheure Arbeit ist heute in den Völkern lebendig geworden, die man früher nicht kannte. Eine bewusste Pflege des Volkstums, der volkstümlichen Eigenart hat eingesetzt, die vielfach bis zur Unübersichtlichkeit entartet ist. „Der Nationalismus ist die nächste Kezerei, die verbannt werden muß“, erklärt darum in einer Rede der Paph. Ein Gedanke beherzigt heute alle Völker: „Wir sind etwas“

Sitzungstafel.

| Verein | Ort | Zeit | Vortrag |
|------------------------|-------------------|-----------------------------------|---|
| Poln. Verein Bromberg | Wichert | 28. Januar 16 1/2 Uhr | Außerordentliche Generalversammlung Durchberatung der Sitzungen |
| Bromberg-Land | Wichert | 2. Februar 11 Uhr 6. März 11 „ | |
| Gnesen | Knabusloge | 21. Januar 16 Uhr | Jahresversammlung 1. Vortrag: Wider die Achtung der Autorität 2. „ Die Sprache als Bildnerin der Völker 3. Sagen: 1/2 Stunde Volkslied |
| Graudenz | Goldener Löwe | 21. Januar 17 Uhr | Jahreshauptversammlung |
| Katowitz | Hofszij | Januar 18 1/2 Uhr | Generalversammlung |
| Poln. Ver. Königshütte | Hotel Graf Kleden | 20. Januar 19 Uhr | Generalversammlung |
| Katow | Art. Unger | 2. Februar 15 Uhr | Der evangelische Religionsunterricht |
| Katowitsch | Kern | 22. Januar 9 Uhr | Generalversammlung |
| Wagnowitz | Freischule | 21. Januar 16 Uhr | Generalversammlung |

Bezirksverband Pommerellen

Jahreshauptversammlung

Donnerstag, den 2. Februar 1933, vormittags 10 Uhr, im Goldenen Löwen.

Tagesordnung:

1. Jahresbericht, 2. Kassenbericht, 3. Vorstandswahl, 4. Vortrag, 5. Verschiedenes.

Wegen der Wichtigkeit der Versammlung ladet zu zahlreichem Besuch ein

Der Vorstand — J. A.: Grams, Vorsitzender.

Besonders! Uns sind besondere Gaben geworden, die uns von allen andern unterscheiden." Was aber hat den Völkern ihr Erdenerbe verliehen? Es ist klimatisch, raffisch, blutmäßig, schlaflosheit und sprachlich bedingt. Auf die überlegende, stillstehende Kraft der Sprache hat als erster mit Ungleichheit Schmidt-Nohr hingewiesen. Schon Nötte stellt vor 130 Jahren den Satz auf, daß weit mehr Menschen von der Sprache gebildet werden, als die Sprache von den Menschen, und die Romantiker sangen von der Sprache als der "Seele des Volkes". Schmidt-Nohr beweist in seinem umfangreichen gelehrten Werke die Richtigkeit dieser Anschauung. Es war Herrn Wehlin in der kurzen Zeit natürlich nicht möglich, den ganzen Gedankeneinbruch dieses Buches vor uns auszubreiten. Aber das Segnende erreckte in uns die Überzeugung, daß hier Fragen aufgeworfen werden, an denen kein Erzieher und denkender Mensch achtlos vorübergehen kann; man lese nur einmal das umfangreiche Inhaltsverzeichnis des Buches! Uns Deutschen des Auslandes aber hat es noch ein besonderes Wort zu sagen. Wir wollen darum in unterm Arbeitskreis auch auf den folgenden Sitzungen uns noch mit diesem Werke beschäftigen. Zur planmäßigen Durchführung der ersten Sitzung wurde auf der November-Sitzung ein heimatländlicher Arbeitskreis gegründet, der am 2. Dezember bereits das erstmalig zur Arbeit zusammentritt. Die Versammlungen werden abwechselnd an den Orten der einzelnen Mitglieder des Kreises stattfinden. — Die Weihnachtspende für das Jahr 1932 ergab auf dieser Sitzung 25 Rota.

Sitzung vom 17. Dezember 1932.

Wie im vorigen Jahre so war auch diesmal die Dezember-Sitzung zu einer Adventfeier ausgefallen worden.

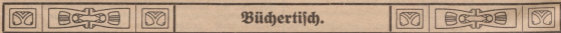
Weihnachtlich drangte der Grüne Vögelsaal. Auf den langen weiß gedeckten und mit duftendem Zaunergrün geschmückten Tischen strahlten die Adventskücher und erfüllten den Raum mit ihrem traulichen Schein. Stille Freude leuchtete aus dem Antlitz aller. Denn in der Tat: es war eine trauliche, liebe Zierstunde, die uns noch allein lang in Erinnerung bleiben wird. Als die alten, trauten Advents- und Weihnachtlieder erklangen, vermaß man für eine Weile die Zeiten und Wäse der Zeit, und Bilder vergangener, glücklicherer Tage stiegen auf aus der Erinnerung. Und dann erscholl die Weisthose von dem Kind in der Krippe, das der Welt voller Kampf den Frieden zu bringen vermag, wenn sie Gott die Ehre gibt. Gesänge zur Gante und Gedächtnisvorträge erhöhten die Zierstimmung. In diesen ersten Teil der Feier schloß sich ein frohes Beisammensein mit Kaffeeteel. Bald entspann sich ein lebhaftes Gespräch, das mit einer richtigen Teilnahme schloß. Weib wurden wieder aus dem alten Weihnachtsliederbuch. Es wurde beschlossen, zur Pflege des alten Volksliedes auf jeder Sitzung 1/2 Stunde Volkslieder singen einzulassen, womit schon das nächstemal begonnen werden soll.

Mitteilungen.

Es wird gebeten, die auf den letzten Sitzungen erschienenen Bücher und Zeitschriften zur nächsten Zusammenkunft mitzubringen.

Zweigverein Rafel.

Die letzte Sitzung fand am 11. Dezember 1932 statt. Mehr Mitglieder und zwei Gäste waren anwesend. Herr Rißau hielt einen Vortrag über "Die Psychologie des Grundschulkindes".



Büchertisch.

(Zu beziehen durch W. Johne's Buchhandlung, Dybbølsvej, Blac Holmsøi 1.)

Richard Nötte, Die menschliche Figur im Zeichenunterricht. Mit 108 Abbildungen und drei farbigen Abbildungen. 4. gänzlich umgearbeitete Auflage. Deutscher Verlag für Jugend und Volk, Wien-Weipzig.

Oder gibt Nötte nicht nur eine neue Auflage, sondern ein ganz neues Buch. Im den Sinn der kindlichen Gestaltungskraft, die er als ein Ergab der Urzeit erkennt, ganz erfassen zu können, greift er auf die allerersten künstlerischen Ausprägungen des Menschengefühles zurück und findet darin die Bestätigung seiner Auffassung von der Zeichnung und dem Bauform. Mit diesen Aussagen aus der Vorzeit beweist er, daß alle Jägerköpfer Zeichner und alle lebhaften Völker Bauende waren und es heute noch sind. So kommt er zur Entdeckung des Begabungsmittels und findet damit die Erklärung für die beiden genannten Gestaltentypen. Die Zeichner und die Bauenden sind aber Materialnachahler und wenn sie zeichnen, wird die Form nach dem Schema des Bauens gestaltet, aus Teilformen zusammengefügt. Selbstverständlich können zu verschiedene Gestaltentypen, auch wenn sie denselben Ziel zustreben, nicht mit einer einzigen Methode erfaßt werden, wie man dies bisher irrtümlich meinte. Das bringt in die Auffassung des neuzeitlichen Zeichenunterrichts eine neue, aber sichere und ungemein aufführbare Orientierung. Diese Klarheit wird noch härter durch den Einblick in die Geschmähigkeit der Zeichnerischen Gestaltung der beiden Gestaltentypen. Während der Zeichner den Umriß durch immer stärkere Linien und Ausbuchtungen zur vollen Ausgestaltung bringt, entwickelt sich der Bauende von der Niederschrift der primitiven Gebärden, dem Strich, zur Fläche, von hier zur Bewegung und zum Schluß das Stadium der Raumplastik zu erreichen.

Das wird mit reichem Bildermaterial und einer Reihe von Unterrichtsbeispielen ungemein überzeugend dargestellt.

Das Buch ist ungemein praktisch und kann dem Lehrer Haltung und Sicherheit in der Unterrichtsgestaltung geben.

Überzeugen Sie sich

von der führenden Stellung der schönsten deutschen illustrierten Monatschrift Westermanns Monatshefte, indem Sie sich von dem Verlag gegen Einsendung der Portogebühr von 30 Pfennig ein Probeheft mit 100 Seiten Inhalt, einer großen Anzahl ein- u. buntfarbiger Abbildungen u. 8 Kunstbeilagen kommen lassen. — Sie werden von dem reichhaltigen Inhalt bestimmt ebenso überrascht sein, wie alle and. Interessenten, die sich ein Probeheft kommen lassen.

Bestellschein

Bei den Verlag Georg Westermann in Braunschweig

Ich bestelle hiermit 10 Hefte und unentgeltlich eine Probeheft der Westermanns Monatshefte, 10 Pf. für Porto (auch Rücksendeschein) bitte ich bei.

Name u. Beruf

Str. u. Datum